

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit  
Olten

## **Bachelor-Thesis**

# **Selbstbestimmtes Wohnen von Menschen mit Behinderung: Welche Herausforderungen bestehen in der Schweiz?**

Bachelor-Thesis vorgelegt von  
Pfister Simona  
20-483-954

Eingereicht bei  
Dr. phil. Studer Tobias  
Olten, am 27. Juni 2024

## **Abstract**

Mit ihrem Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention 2014 verpflichtete sich die Schweiz, Menschen mit Behinderung gegen Diskriminierung zu schützen und deren Inklusion zu fördern. Neben Arbeit und Freizeitgestaltung ist Wohnen ein grundlegender Bestandteil des selbstbestimmten Lebens. Diese Bachelor-Thesis geht der Frage nach: Wo steht die Schweiz heute bezüglich der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen? Und: Welche Herausforderungen bestehen für diese Menschen, wenn sie künftig nicht mehr in einer Institution, sondern in den eigenen vier Wänden wohnen wollen? Die Arbeit zeigt auf, wie wichtig ein frühzeitiger Prozess zur Gestaltung der Übergänge zwischen den einzelnen Settings ist und dass hierbei die individuellen und materiellen Ressourcen zu berücksichtigen sind. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollten dabei als `Instrument` der Mehrheitsgesellschaft eine flexiblere Gestaltung und Ausführung von Unterstützungsmöglichkeiten anstreben.

**Schlüsselbegriffe:** Inklusion, Partizipation, Normalitätsprinzip, Empowerment, Menschen mit Behinderung, UN-Menschenrechtskonvention, Wohnformen in der Schweiz, Herausforderungen, Transformation.

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Fragestellung	2
1.3	Relevanz für die Soziale Arbeit	3
1.4	Aufbau der Arbeit	4
2	Behinderung und Inklusion	5
2.1	Behinderung oder Beeinträchtigung	5
2.1.1	International Classification of Function, Disability and Health (ICF)	6
2.1.2	Behinderung als diskriminierende Komponente	7
2.2	Von der Exklusion zur Inklusion	8
2.3	Bedeutung von Inklusion	8
2.4	Trilemma der Inklusion	9
2.4.1	Inklusion als Empowerment	11
2.4.2	Inklusion als Normalisierung	12
2.4.3	Inklusion als Dekonstruktion	12
2.5	Kritik an der Inklusion	14
3	Wohnen mit Behinderung in der Schweiz	15
3.1	Historische Entwicklung der Wohnformen für Menschen mit Behinderung	15
3.2	Aktuelle Wohnformen in der Schweiz für Menschen mit Behinderung	16
3.2.1	Institutionelle Wohnformen	18
3.2.2	Private Wohnung mit Betreuung (Wohnen mit Assistenz)	19
3.2.3	Private Wohnung mit Begleitung nach Art. 74 IVG	19
3.2.4	Andere Wohnformen	20
3.2.5	Inklusives Wohnen	20
3.3	Gesetzliche Grundlagen	21
3.3.1	Bezahlbare, barrierefreie Wohnungen	22
3.3.2	Individueller Hilfeplan und Individueller Betreuungsbedarf	23
4	Wechsel von einem institutionellen Setting zu privaten Wohnformen	24
4.1	Individuelle Gründe für einen Settingswechsel	24
4.1.1	Selbständiges Wohnen kann auch Angst und Unsicherheit mit sich bringen	25
4.1.2	Ablösungsprozess für Menschen mit Behinderung	25

4.2	Übergangsprozesse gestalten	27
4.2.1	Fünf Säulen der Identität	28
4.2.2	Begleitung durch die Soziale Arbeit	29
4.3	Transformationsprozesse von Institutionen	30
4.3.1	Wandel von Institutionen	30
4.3.2	Paradigmenwechsel: vom stationären Paradigma zum Inklusionsparadigma	31
4.4	Gleichberechtigung beim Wohnen für Menschen mit Behinderung	33
4.4.1	Selbstbestimmung	34
4.4.2	Teilhabe	35
4.4.3	Partizipation	36
4.4.4	Lebensqualität	36
4.5	Herausforderungen bei der Umsetzung von selbständigem Wohnen für Menschen mit Behinderung	38
4.5.1	Gesellschaftliche Ebene	38
4.5.2	Institutionelle Ebene	40
4.5.3	Individuelle Ebene	42
5	Zusammenfassung und Fazit	43
6	Literaturverzeichnis	47
6.1	Abbildungsverzeichnis/Tabellenverzeichnis	57

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Das bio-psycho-soziale Modell der ICF	6
Abbildung 2: Trilemma der Inklusion	10
Abbildung 3: Typologie der Wohnformen	17
Abbildung 4: Subjektives Wohlbefinden	37

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Ausgewählte Dimension des Paradigmenwechsel	32
--	----

## **Vorwort**

Durch meine tägliche Arbeit in einer inklusiven Wohngemeinschaft, welche ich im Sommer 2023 begann, stieg mein Interesse am Thema Inklusion und an Wohnformen von Menschen mit Behinderung. Dass Menschen mit einer Behinderung in einer stationären Einrichtung wohnen, ist allgemein bekannt. Wie hoch der jeweilige Betreuungsbedarf einer Person ist, kommt auf die kognitiven Fähigkeiten sowie die Verhaltensauffälligkeiten und deren Ausprägung an. Eine strukturelle Fremdbestimmung ist an der Tagesordnung. In der Inklusions-Wohngemeinschaft wird eine Eigenständigkeit der Personen vorausgesetzt. Es leben Menschen in der Wohngemeinschaft, welche einer Tagesstruktur nachgehen können und das Ziel verfolgen, zu einem späteren Zeitpunkt selbstständig leben zu können. Die Inklusions-Wohngemeinschaft als alternative Wohnform wird von der Invalidenversicherung (IV) unterstützt. Leider gibt es noch immer nur wenige andere Organisationen, welche ähnlich arbeiten wie unsere Organisation. Ende 2023 wurden in der Stadt Bern von zwei anderen Organisationen Inklusions-Wohngemeinschaften mit folgendem Ziel eröffnet: weg von der Fremdbestimmung und hinein in die Gleichberechtigung durch die Wahl der eigenen Wohn- und Lebensform. Dafür müssen Herausforderungen sowie Barrieren erkannt und aus dem Weg geräumt werden.

Hiermit bedanke ich mich bei allen Menschen, welche mich während der Zeit des Schreibens begleitet, unterstützt, beraten und aufgemuntert haben.

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) von 2019 leben in der Schweiz rund 1,8 Millionen Menschen mit Behinderung (vgl. BFS 2019: o.S.), 44`308 davon in Institutionen. 1`572`000 Menschen mit Behinderung leben in privaten Haushalten, davon gelten 339`000 Menschen als stark beeinträchtigt. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Menschen mit Behinderung, welche in einer selbständigen Wohnform leben wollen und können, der Unterstützungsgrad der Betreuung spielt dabei keine Rolle. Viele Menschen mit Behinderung werden in ihrem Alltag in diversen Bereichen heute noch tagtäglich ausgeschlossen, beispielsweise fehlen barrierefreie Zugänge in privaten Einrichtungen, in der Arbeitswelt oder in Wohnungen (vgl. Müller 2023: o.S.). Trotz der Rechtsgleichheit des Diskriminierungsverbots nach Art. 8 Abs. 2<sup>1</sup> der Bundesverfassung (BV), welches seit 23 Jahren in Kraft ist, haben Menschen mit Behinderung nicht denselben Zugang zu fundamentalen Menschenrechten wie Menschen ohne Behinderung. Dies, obwohl die Schweiz sich 2014 mit dem Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet hat, Menschen mit Behinderung gegen Diskriminierung zu schützen und deren Inklusion zu fördern. Dabei stehen die selbstbestimmte Lebensführung (wie Wohnen oder Arbeit) und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Zentrum, was auch zur Verbesserung der Lebensqualität sowie zur Verringerung der Chancenungleichheit beiträgt (vgl. Fritschi/von Bergen/Müller/Lehmann/ Pfiffner/Kaufmann/Hänggeli 2022: 126). Das wegweisende Element der Inklusion, wie es in Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung steht, ist, dass jedem Menschen gleiche Rechte zustehen (BV Art. 8). Nach Buckenmaier und Stadelmann (2016: 75) benötigt es, «um das Menschenrecht auf Wohnen zu verwirklichen, um in diesem zentralen Lebensbereich selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen, [...] die Gestaltung und am Ziel der Inklusion orientierte Weiterentwicklung unserer Gesellschaft in den konkreten Nachbarschaften, Wohnquartieren und sozialen Räumen.» Dies impliziert die Reflexion über die strukturellen Aspekte der Gesellschaft und stellt dadurch gewisse Strukturen in der kapitalistischen Gesellschaft infrage.

---

<sup>1</sup> BV Art. 8 Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

«Insofern ist das Eintreten für Inklusion immer auch ein Eintreten für Menschenrecht, Gleichberechtigung, soziale Gerechtigkeit und Partizipation.» (Kuhlmann/Mogge-Grotjahn/Balz 2018: 15) Dies gilt in unserer Gesellschaft nicht nur für die Zugänge zu Bildung, Arbeit oder Gesundheit, sondern in starkem Mass für das Wohnen. Verschiedene Autoren weisen darauf hin, dass das Wohnen in den eigenen vier Wänden die soziale Einbindung und die Lebensqualität der Menschen mit Behinderung beeinflussen und fördern kann: «Das Wohnen ist verbunden mit einem Ort, an dem der Mensch sich zugehörig fühlt.» (Theising 1993, zit. nach Klauss/Terfloth/Niehoff/Buckenmaier 2016: 27) oder wie

[...] Selbstbestimmung und Teilhabe sind nicht voneinander zu trennen. Menschen können selbst wählen, wo und wie und mit wem sie zusammenleben möchten und wer sie dort begleitet und unterstützt, wo leben – wenn das erforderlich ist. Die Wohnung und ihre Umgebung sollen so gestaltet sein, wie es den Wohnenden gefällt. (Klauss et al. 2016: 27)

2023 (Sammelstart) haben die Initianten und Initiantinnen der Inklusions-Initiative ihre Unterschriftensammlung gestartet. Auch diese Initiative beinhaltet die Forderung nach Inklusion, Partizipation und Empowerment. Sie möchte einen Paradigmenwechsel anstreben, so dass alle Menschen in gleichem Masse an der Gesellschaft teilhaben können.

## 1.2 Fragestellung

Im Zentrum dieser Bachelor-Thesis steht eine theoretische Auseinandersetzung mit den Herausforderungen in der Gesellschaft zu den verschiedenen Wohnsettings für Menschen mit Behinderung. Das Wort «wonên», welches aus dem Althochdeutschen stammt und als «zufrieden sein» (Wacker 2016: 305) gedeutet werden kann, wird in dieser Arbeit im Zusammenhang mit dem Thema der Inklusion schwerpunktmässig behandelt. Wohnen trägt neben Arbeit oder Bildung massgeblich zur Chancengleichheit in der Gesellschaft bei. Die Studie von Pfister, Studer, Berger und Georgi-Tscherry (2017: 5) stellt dar, dass es wenig vielfältige und flexible Unterstützungsangebote für den Bereich Wohnen gibt. Dabei spielen die finanziellen Ressourcen, das umliegende soziale System sowie die fehlende Anerkennung in Bezug auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eine Rolle. Weshalb fehlen diese Angebote? Was könnten die Gründe dafür sein? Obwohl die UN-BRK (2022) in Art. 9 zur Zugänglichkeit besagt, dass Teilhabe in *allen* Lebensbereichen zu ermöglichen sei, ist der Paradigmenwechsel weg von den Institutionen hin zu eigenen Wohnformen für Menschen mit Behinderung in den Unterstützungssystemen wie auch in der Gesellschaft noch nicht angekommen (vgl. Theunissen/Kulig 2016: 12). Daraus lässt sich die zentrale Frage formulieren:

Welche Herausforderungen bestehen heute für Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung des selbständigen Wohnens in der Schweiz?

### **1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit**

Die vorliegende Arbeit regt dazu an, den aktuellen Inklusionsdiskurs aus professioneller, institutioneller, sowie aus betroffener Sicht, differenzierter zu betrachten. Die Motive der «Inklusion» und «Exklusion» haben laut Seifert (2013: o.S.) eine lange Geschichte in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit sei eine «Inklusionstätigkeit», was ein problematisches Denken sei, denn dies gehe davon aus, dass jemand exkludiert ist und inkludiert, werden soll. Dieses Selbstverständnis hat in theoretischen Diskursen sowie in der Praxis eine Relevanz für die Soziale Arbeit. Wenn wir also in einer vollständig inklusiven Gesellschaft leben würden, bräuchte es die Soziale Arbeit nicht mehr. Über die machtsensiblen Perspektiven, welche die Prozesse in der Gesellschaft von Menschen mit einer Behinderung beeinflussen, stellt sich die Frage, ob Behinderung institutionalisiert werden darf oder ob dadurch eine erhöhte Gefahr eines sozialen Ausschlusses aufrechterhalten wird. Diese Frage ist für die Soziale Arbeit in der Behindertenarbeit wegweisend (vgl. Wesselmann 2017: 58). Dabei geht es nach Wesselmann (2017: 55f.) darum, die Behinderung nicht mit der Nicht-Behinderung zu vergleichen und vielmehr die eingefahrenen Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster unserer Gesellschaft zu überdenken. Dieses kritische Denken regt auch Mai Anh Boger (2017) mit ihrer Theorie des Trilemmas der Inklusion an. Der Dachverband der Sozialen Arbeit, Avenir Social, ist mit seinen ethischen Grundlagen und Normen eine Orientierungshilfe für die Professionellen der Sozialen Arbeit (PSA). Gemäss dem Berufskodex steht die Soziale Arbeit für Menschen ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten ein (vgl. AvenirSocial 2010: 9). Die Soziale Arbeit setzt sich u.a. für Gleichbehandlung, Selbstbestimmung und Partizipation von vulnerablen sowie marginalisierten Menschen und Gruppen ein. Sie vertritt Menschen, welche die Angebote der Sozialen Arbeit nutzen, vertritt deren Rechte gegenüber der Gesellschaft und setzt sich selbstkritisch mit Fragen der sozialen Gerechtigkeit in ihrem professionellen Alltag auseinander. Die Sozialarbeitenden kennen die vielschichtigen Problemlagen. Sie versuchen, die Komplexität zu verstehen und diese auf individueller, kommunaler sowie nationaler Ebene anzugehen (vgl. ebd.: 8). Die Ziele der Sozialen Arbeit sind eng mit den Themen soziale Teilhabe resp. Inklusion und gesellschaftliche Zugehörigkeit verbunden.

## 1.4 Aufbau der Arbeit

Das Ziel der vorliegenden Bachelor-Thesis ist, der Frage nachzugehen, welche Herausforderungen für Menschen mit Behinderung sich in der Gesellschaft stellen, wenn sie selbstständig wohnen wollen. Einleitend werden die Grundlagen zur Bachelor-Thesis, der Bezug zur Sozialen Arbeit, die Methoden, das Vorgehen und die Fragestellung beschrieben.

In Kapitel 2 folgt der theoretische Teil, in dem die Begriffe Behinderung und Inklusion erläutert werden. Zudem wird das Modell der funktionalen Gesundheit in Bezug auf Menschen betrachtet und im Anschluss werden die diskriminierenden Komponenten analysiert. Inklusion besteht laut Luhmann (1994) nur, wenn Exklusion stattgefunden hat. Hierfür wird die Begriffsgeschichte nach Bürli (1997) von der Exklusion zur Inklusion und im Anschluss die Bedeutung der Inklusion betrachtet. Mit einem Projekt von Mai Anh Boger (2017) wird das Trilemma der Inklusion – Empowerment, Normalisierung und Dekonstruktion – näher angeschaut. Kritische Reflexion zu Inklusion nach Winkler (2018) benötigt unter anderem Irritation in der Gesellschaft und den Anspruch, Dinge ändern zu wollen.

Im 3. Kapitel werden die historische Entwicklung und anschliessend die Unterscheidung der aktuellen Wohnformen nach Fritschi (2019 + 2022) betrachtet. Durch die gesetzlichen Veränderungen beispielsweise der IV-Revision und der Verordnung von Barrierefreiheit der SIA-Norm 500 wird ein Stück der Chancengleichheit und Teilhabe in unserer Gesellschaft in Bezug auf das Wohnen geschaffen. Dadurch kann auch Lebensqualität für Menschen mit Behinderung geschaffen (und erhöht) werden.

Das Kapitel 4 ist das Herzstück dieser Arbeit. Hier werden die möglichen Gründe für einen Settingswechsel aufgezeigt. Zu Beginn werden die individuellen Gründe für einen Wechsel betrachtet. Anschliessend werden die Transformationsprozesse von den institutionellen Settings zu den flexiblen, selbständigen Wohnformen analysiert – und ein Wandel angedacht resp. angeregt. Hierfür braucht es einen Paradigmenwechsel, um so eine inklusivere Wohnkultur in der Schweiz zu ermöglichen. Somit könnte die Forderung der Menschen mit Behinderung für mehr Wahl- und Wohnfreiheiten anhand des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung der UNO vermehrt umgesetzt werden. Abschliessend wird in diesem Kapitel die Herausforderungen auf gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Ebene für Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung einer eigenen Wohnform beschrieben und somit die Fragestellung beantwortet.

Basierend auf dieser Auseinandersetzung werden im Kapitel 5 die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und die Schlussfolgerungen gezogen.

## 2 Behinderung und Inklusion

In diesem Kapitel werden die Begriffe Behinderung und Inklusion erläutert. Im Kapitel 2.1 wird der Unterschied zwischen Behinderung und Beeinträchtigung erklärt. Da in der vorliegenden Arbeit vorwiegend der Begriff *Behinderung* verwendet wird, erscheint es zentral, den Unterschied zwischen den Begriffen *Behinderung* und *Beeinträchtigung* zu erklären. Hierfür wird im Unterkapitel auf die Klassifikation der funktionalen Gesundheit und ihre Beeinträchtigungen (ICF) eingegangen. Diese Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gilt es mit einem kritischen Blick auf die Funktionalität oder Funktionsfähigkeit von Menschen mit Behinderung zu prüfen und mit der gesellschaftlichen «Normalität» zu vergleichen. Erfassend wird die Behinderung als diskriminierende Komponente zur Sensibilisierung des Begriffs Behinderung beschrieben. Die «normative» Gesellschaft soll somit nicht exkludierend sein und mehr inklusiv denken und handeln. Somit findet eine Überleitung von der Exklusion zur Inklusion, welche im Kapitel 2.2 beschrieben wird, statt. Im Kapitel 2.3 wird Inklusion beschrieben. Im Kapitel 2.4 folgt eine Auseinandersetzung mit der Theorie des Trilemmas der Inklusion mit Empowerment, Normalisierung und Dekonstruktion nach Mai-Anh Boger (2017). Abschliessend wird in Kapitel 2.5 die Kritik an der Inklusion nach Winkler (2018) betrachtet.

### 2.1 Behinderung oder Beeinträchtigung

Das Verständnis von Behinderung oder Beeinträchtigung ist zentral. Denn oft werden diese zwei Begriffe verwechselt, falsch verwendet oder zusammen benutzt (vgl. spiegato 2023: o.S.). Von einer Beeinträchtigung wird gesprochen, wenn ein Funktionsmangel oder eine Schädigung des Körpers die Bewältigung von Alltagssituationen erschwert oder verunmöglicht. Beispielsweise kann eine Beeinträchtigung eine eingeschränkte Sehkraft oder ein fehlendes Bein sein (vgl. Ballon 2022: o.S.). Unter einer Behinderung leiden hingegen Menschen, welche nach UN-BRK (2022 Art. 1) eine: «[...] langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren und der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Art. 2 der Schweiz definiert einen Menschen mit Behinderungen als: «[...] eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.» Der

zentrale Faktor dabei ist die Nicht-Teilhabe an der Gesellschaft über einen längeren Zeitraum.

### 2.1.1 International Classification of Function, Disability and Health (ICF)

Die ICF ist eine internationale Klassifikation der funktionalen Gesundheit und ihrer Beeinträchtigungen. Das bio-psycho-soziale Modell von Abbildung 1 wurde von der WHO im Jahr 2001 entwickelt und kann mit dem Ziel angewandt werden, die verschiedenen Behinderungsformen international zu vergleichen und sich von einem defizitären Blick zu lösen. Die ICF kann nur als Ausgangssituation, wenn eine Krankheit oder Gesundheitsstörung entsprechend der ICD-Klassifikation<sup>2</sup> der WHO vorliegt, verwendet werden (vgl. Schuntermann 2019: 14).

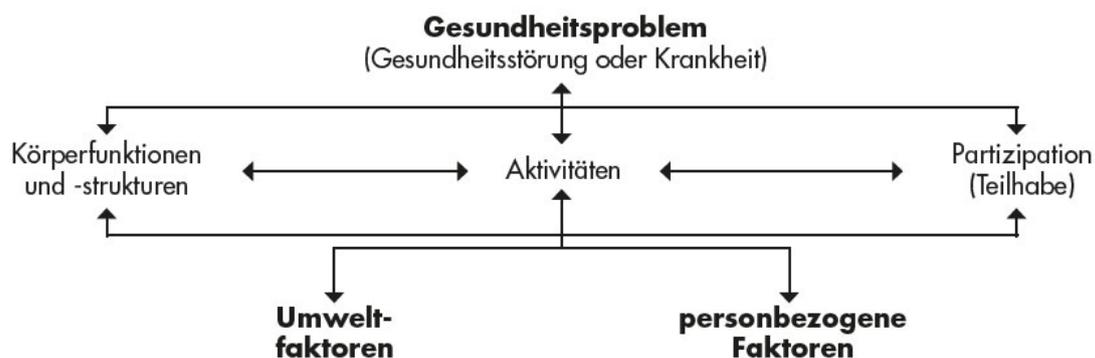


Abbildung 1: Das bio-psycho-soziale Modell der ICF (vgl. Schuntermann 2016: 478)

Das Klassifikationssystem ICF bezieht sich nicht mehr rein auf die bio-medizinische Betrachtungsweise, sondern nimmt den Faktor der Teilhabe in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft in den Fokus (vgl. Trescher 2018: o.S.). Der Mensch wird als ganzheitliches Wesen wahrgenommen, welches sich mit sich selbst und der Umwelt auseinandersetzen kann. Das Modell in Abbildung 1 verdeutlicht die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Elementen (beispielsweise Umweltfaktoren, personenbezogene Faktoren oder Gesundheitsprobleme), welche zentral sind für eine gelingende Teilhabe in der Gesellschaft. Der Mensch nimmt in unterschiedlichen Lebensbereichen an Aktivitäten teil und

<sup>2</sup> Infodrog (2022: o.S.) schreibt dazu: «Die ICD-10 Kodierungen werden in der Schweiz und anderen Ländern im Gesundheitswesen genutzt, beispielsweise für das Abrechnen von Krankheitskosten durch die Krankenkassen. Im Gegensatz zum Diagnostischen und Statistische Manual Psychischer Störungen (DSM) sind im ICD neben psychischen Störungen auch physische Krankheiten klassifiziert.»

erfährt somit Teilhabe. Hierbei können positive wie auch negative Förderfaktoren einen Einfluss auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung haben. Das Modell wird allerdings von verschiedenen Autoren kritisiert. Sommerfeld, Dällbenbach, Rüegger und Hollenstein (2016: 95) bemängeln, dass, wenn man alle Komponenten, welche das ICF erfasst, beschrieben hätte, die dennoch spezifischen Wechselwirkungen im Einzelnen in den verschiedenen Systemen respektive die beobachtbaren Phänomene nicht gefunden werden. Sommerfeld et al. (2016: 96) meint: «[...] die Teilhabe am möglichst normalisierten Lebensbereich legt unweigerlich den Akzent auf die Ausrichtung an einer Funktionalität auf gesellschaftliche Normalität.» Trotz unterschiedlicher Kritik ist das Modell für den bio-psycho-sozialen Bezugsrahmen für die Professionellen der Sozialen Arbeit von Bedeutung, weil es in der Modellierung auf die sozialen Dimensionen hinweist, da mit diesem Modell die interdisziplinären Ebenen sichtbar und verstehbar werden und der Austausch der Professionen von grosser Bedeutung ist. Trescher (2018: o.S.) argumentiert, dass Behinderung stets noch als individuelles Problem wahrgenommen wird, welches auf irgendeiner Art einer Lösung bedarf.

### **2.1.2 Behinderung als diskriminierende Komponente**

Es scheint, dass Behinderung stets eine diskriminierende Komponente in unserer Gesellschaft hat und das Wort oft noch als Schimpfwort verwendet wird, was die Frage aufwirft, wie Menschen mit einer Behinderung vor sprachlicher Diskriminierung geschützt werden können. 2016 wurde eine Motion von INSOS<sup>3</sup> eingereicht, um den Begriff «behindert» durch «invalid» zu ersetzen. Dies wurde jedoch abgelehnt und der Begriff der Invalidität wird lediglich im Kontext der Invalidenversicherung verwendet. Der Grund dafür ist, dass der Begriff «invalid» ein negativ besetztes Wort sei, wodurch Menschen nur noch auf ihre Behinderung reduziert und nicht mehr als Teil unserer Gesellschaft gesehen würden. Eine weitere Idee war, den Begriff «Behinderung» zu «Menschen mit besonderen Bedürfnissen» umzubenennen. Dies sei gut gemeint, jedoch hätten Menschen mit einer Behinderung keine besonderen Bedürfnisse, sondern die gleichen Bedürfnisse wie die anderen Menschen auch (vgl. Tran/Schanda 2018: 10f.). Es geht im Wesentlichen darum, *wie* wir unsere Sprache einsetzen, damit wir einander mit Respekt und Empathie begegnen und nicht exkludierend denken und sprechen.

---

<sup>3</sup> INSOS ist der Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

## 2.2 Von der Exklusion zur Inklusion

Menschen mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen laufen Gefahr, in der Gesellschaft ausgegrenzt zu werden. Die Begriffsgeschichte des Schweizer Heilpädagogen Bürli (1997) benennt vier Phasen in der Arbeit mit behinderten Menschen (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 11f.). Die erste nennt er «Exklusion». In dieser Phase sind Menschen mit einer Behinderung von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus- respektive ausgeschlossen. Die zweite Phase ist die «Segregation». Menschen mit einer Behinderung werden weiterhin als krank, behandlungs- und versorgungsbedürftig eingestuft. Die dritte Phase wird von Bürli als die Phase der «Integration» bezeichnet. Hier werden die Menschen mit einer Behinderung stets als «defizitär ausgestattet» bezeichnet. Es wird jedoch erkannt, dass durch Förderung die diagnostizierten Defizite reduzierbar sind. Dieses Erkenntnis führt zur Einführung der heilpädagogischen Förderung. In der vierten Phase kommt der Leitbegriff «Inklusion» zur Sprache. Durch die Kritik an der Priorisierung des Eigeninteresses der Kostenträger sowie der Fremdbestimmung wurde ein Autonomie-Modell eingefordert, welches sich auf die Rechte-Perspektive der Menschen mit Behinderung bezieht. Dies geschieht im Sinne des *Empowerments*, wodurch sich Menschen mit einer Behinderung als «Experten in eigener Sache» sehen (Theunissen 2013: 15). Der Sozialen Arbeit in der Behindertenarbeit kommt im Teilsystem eine Brückenfunktion zu, welche zwischen den Teilsystemen vermittelt, sodass ein grösstmögliches Mass an Inklusion und Partizipation erreicht wird und dadurch Isolations- oder Ausgrenzungstendenzen vermieden werden können (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 22).

Hierfür scheint eine nähere Betrachtung der Inklusion und ihre Bedeutung zentral zu sein.

## 2.3 Bedeutung von Inklusion

Inklusion wird als das Mit-einbezogen-Sein, als *gleichberechtigte Teilhabe an etwas* definiert und stammt vom lateinischen Verb «includere», was «einschliessen» bedeutet, und mit dem Adjektiv «inclusive» («einschliessen», «inbegriffen») in Verbindung gebracht wird (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 17). Neben der strukturellen Veränderung erfordert Inklusion eine Veränderung der zwischenmenschlichen Dimension. Dies bedeutet, dass die eigenen Vorurteile abzubauen und die menschlichen Beziehungen neu zu überdenken sind. In der Sozialen Arbeit geht es darum, eine vorurteilsfreie und reflektierende Haltung gegenüber anderen Menschen zu erarbeiten (vgl. Kuhlmann et al. 2018: 15).

Inklusion geht davon aus, dass Menschen mit Behinderung sehr wohl in der Lage sind, trotz ihrer Behinderung, aber auch mit daraus resultierenden spezifischen Fähigkeiten an normalen Lebensbedingungen in den gesellschaftlichen Regelsystemen teilzuhaben, dass sie ein Recht haben auf ein selbständiges und selbst verantwortetes Leben in der Gesellschaft. (Theunissen/Schwalb 2018: 12)

Eine gleichberechtigte Teilhabe steht im Gegensatz zur Exklusion. Von der Geburt an sollen Menschen mit und ohne Behinderung am wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben, welches selbstbestimmt, gleichberechtigt und uneingeschränkt sein soll.

Der Integrationsbegriff bezieht sich auf die Frage, was eine Gesellschaft zusammenhält, aber auch, wie jemand in der Gesellschaft sozial verortet ist und an ihr teilhaben kann. In der Gesellschaft sind alle ‚Gesellschaftsmitglieder‘, sie müssen nicht erst inkludiert werden. Inklusion muss also [...] theoretisch und sozialpolitisch in ein Spannungsverhältnis zur Frage der sozialen Integration, praktisch zur Frage der Organisation sozialer Teilhabe gesetzt werden. Dann wird auch die Hintergrundvielfalt des Sozialen sichtbar: wer kann sich Eigenwelten leisten und wer nicht, wo ist Selbstbestimmung und wo herrscht Zwang, wem bleibt nichts anderes übrig, als sich anzupassen, etc. (Oehme/Schröer 2018: 287)

Menschen mit Behinderung sollen vermehrt einbezogen werden und als Fachpersonen in eigener Sache betrachtet werden, denn sie haben auch eine Stimme, welche in unserer Gesellschaft von Bedeutung ist und gehört werden soll. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit einer Behinderung ihr Leben nicht an gegebenen Strukturen anpassen sollten, sondern dass die Gesellschaft Strukturen schafft, welche Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben respektive sie selbst- und mitbestimmen lässt (vgl. Insieme.ch 2023: o.S.).

## **2.4 Trilemma der Inklusion**

Das Trilemma der Inklusion wurde in einem vierjährigen Projekt von Mai-Anh Boger (2017: o.S.) mit unterschiedlichen Fachdisziplinen und Betroffenenbewegungen gesammelt, sortiert und verglichen. Dabei richtet sich diese Theorie an Menschen, die an einer (Re-)Politisierung des Inklusionsbegriffs und an einem Paradigmenwechsel interessiert sind. Nebst der Theorie der trilemmatischen Inklusion sind insbesondere im Feld der Soziologie weitere Theorien zu finden. Hierbei können Niklas Luhmann mit der Inklusion als Befreiung von Integration, Michel Foucault mit der Inklusion als Einschränkung der Freiheit in der inkludierenden Exklusion, Pierre Bourdieu mit der Inklusion als Ressourcenvermittlung, Martha Nussbaum mit der Inklusion als Befähigung oder Norbert Elias zur Inklusion als Figuration uvm. (vgl. Kuhlmann et al. 2018: 19–59) genannt werden. Eine nähere Betrachtung würde den Rahmen dieser Bachelorarbeit jedoch sprengen.

Das Trilemma der Inklusion, welches in Abbildung 2 zu sehen ist, besteht aus drei Sätzen, von welchen immer nur zwei gleichzeitig wahr sein können.

«Die drei Basissätze lauten, dass sich Inklusion

- als Empowerment (E)
- als Normalisierung (N)
- als Dekonstruktion (D) beschreiben lässt.» (Boger 2017: o.S.)

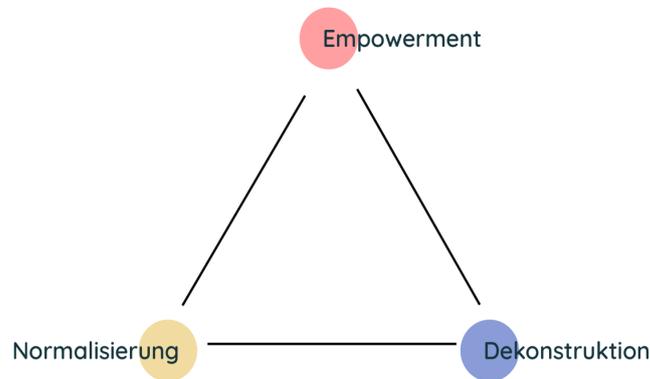


Abbildung 2: Trilemma der Inklusion (ParLink 2021: o.S.)

Jeder Punkt der Basissätze (Empowerment, Normalisierung und Dekonstruktion) kann für sich oder zu zweit verwendet werden. Werden zwei Thesen akzeptiert, wird dies als Inklusion bezeichnet und die dritte These muss aus logischen Gründen verneint werden. Trotzdem wurde in der Inklusions- und Diskriminierungsforschung in verschiedenen Konstellationen immer wieder versucht, auf alle drei Aspekte einzugehen. Wenn es aus politischer Sicht bedeutsam ist, dass Mensch-Sein mit Behinderung nicht auch zwangsläufig Leid bedeutet, dann zeigt sich gleichzeitig, dass die Diskriminierungsformen, die Menschen mit Behinderungen erleben, nicht wahrgenommen werden. Nach Mai Anh-Boger (2017: o.S.) könnte somit die Inklusionsforschung das Unmögliche möglich machen, weil es eingefordert wird. Die Theorie gilt als Reflexion der Selbstpositionierung in der Inklusions- und Diskriminierungsfrage sowie der entsprechenden Forschung und dient zur Sortierung von Aussagen. Aus der Betroffenenperspektive geht es beim Trilemma darum, die drei Grundformen des Bedürfnisses einem dissonanten Verhältnis gegenüberzustellen. Hier ist beispielsweise das Bedürfnis von Menschen mit Behinderung, bei Menschen ohne Behinderung mitspielen zu dürfen, oder das Bedürfnis, so sein zu dürfen, wie man ist und sich nicht verstecken oder anpassen zu müssen, gemeint (vgl. ebd.: o.S.). Die Formen des Bedürfnisses stehen dem diskriminierenden Subjekt in einem unstimmgigen Verhältnis gegenüber, was eine permanente Hintergrundspannung erzeugen kann. Kurzum: Es geht darum, welchen Ansprüchen der Betroffenen man gerecht werden kann und welchen nicht.

### 2.4.1 Inklusion als Empowerment

Das primäre Verständnis von Inklusion versteht sich als Anti-Diskriminierung, welches von einem kollektiven Körper ausgeht und sich gegen das Unrecht erhebt und somit als Empowermentprozess beschreiben lässt (vgl. Boger 2017: o.S.). Herriger (2020: 19) unterscheidet den Begriff Empowerment in zwei Richtungen: «Empowerment als Leitformel einer Politik der Selbstermächtigung im Kontext der Bürgerrechts- und Selbsthilfe-Bewegung; und Empowerment als [...] professionelles Konzept der Unterstützung von Selbstbestimmung».

Empowerment stammt aus der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung (civil rights movement) sowie der schwarzen Minderheitsbevölkerung (black empowerment) von Ende der 1950er Jahre. Diese Bewegungen waren inspirierend für andere gesellschaftlich marginalisierte Gruppen (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 25).

Empowerment wird oft mit Selbstbefähigung, Selbstbe- oder Selbstermächtigung gleichgesetzt. Diese Begriffsbestimmungen werden nach Schwalb und Theunissen (2018: 25f) den Anliegen in der aktuellen Behindertenarbeit oft nicht gerecht, wenn Empowerment auf die Inklusion gerichtet wird.

Es werden vier Zugänge zu Empowerment unterschieden. Diese sind:

- Empowerment, welches auf die vorhandenen Ressourcen und Stärken zurückgreift, um Krisen oder Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen sowie ein unabhängiges Leben führen zu können.
- Empowerment, welches über die politisch ausgerichtete Durchsetzungskraft verbunden ist und sich zugleich mit einem Abbau von Benachteiligung sowie für Gleichheit, Barrierefreiheit und Gerechtigkeit beschäftigt.
- Empowerment für einen selbstbestimmten Lern- und Handlungsprozess, welcher Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zu mehr Aneignung von Kompetenz und Wissen befähigt, wodurch sie neue Ressourcen erlangen können.
- Durch Empowerment, welches im transitiven Sinn genutzt wird, können Menschen mit Behinderung und deren Angehörige ermutigt werden, neues Vertrauen in sich und die Umwelt zu erlangen. Dadurch können sie neue Fähigkeiten, Stärken und Ressourcen entwickeln, um Kompetenzen zur Selbstgestaltung und Kontrolle der Lebenswelt zu erlangen.

### **2.4.2 Inklusion als Normalisierung**

Beim zweiten Verständnis von Diskriminierung nach Boger (2017: o.S.) wird zwischen Zentrum und Peripherie unterschieden, wie in den Begriffen von Marginalisierung und Randgruppen erläutert wird. Teilhabe wird als Inklusion im Zentrum, als eine privilegierte Position verstanden. Es geht im Wesentlichen darum, soziale Gleichheit und ein Normalisierungsprinzip in der Gesellschaft zu erreichen. Menschen mit Behinderung ein Leben zuzugestehen, das sich am «normalen» Leben in einer Gesellschaft ausrichtet, kann unter Normalisierung verstanden werden (vgl. Peichl 2023: 18f.). Das traditionelle Bild, den Menschen mit Behinderung als hilfsbedürftiges Mängelwesen zu betrachten, ist nach Theunissen und Schwalb (2018: 35), veraltet. Durch Normalisierung und Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderung soll ein Wohnen und Leben in der Gesellschaft als Norm akzeptiert sein. In den skandinavischen Ländern wurde die Wichtigkeit der Entwicklung eines Wohlfahrtsstaates erkannt, welcher das Recht auf ein normales Leben für Menschen mit Behinderung fordert. Laut Thimm (2008: 20) war die Kritik an den bestehenden Versorgungssituationen in den Anstalten der Ausgangspunkt für diese Reform. Menschen mit einer Behinderung werden somit als «normale» Bürgerinnen und Bürger gesehen. Ein normaler Tagesrhythmus sowie die Trennung von Arbeit, Freizeit und Wohnen, welche für die Bevölkerung selbstverständlich sind, werden Menschen mit Behinderung, welche ein Betreuungsangebot nutzen (müssen), vorenthalten. Der übliche Ortswechsel von Arbeit und Wohnen bringt neue Herausforderungen in Bezug auf die Mobilität mit sich, ermöglicht jedoch den Wechsel innerhalb der verschiedenen Lebensfelder. Gleichzeitig wurde in Skandinavien eine Angebotsstruktur entwickelt, welche das Leben in eigenen Wohnungen oder in kleinen Wohngemeinschaften für Menschen mit einer Behinderung ermöglicht (vgl. Theunissen 2012: 46). Somit wird entweder eine barriere- und diskriminierungsfreie Welt durch Teilhabe und Normalisierung gelebt oder die Normalität kritisiert und das Anderssein resp. die Abweichung von der Norm gutgeheissen und akzeptiert.

### **2.4.3 Inklusion als Dekonstruktion**

Das dritte Verständnis von Inklusion als Anti-Diskriminierung folgt der Störung der Ordnung (vgl. Boger 2017: o.S.). In der Praxis bedeutet dies das Infragestellen resp. Reflektieren von Ist-Zuständen, um Ambivalenz und Widersprüche aufzudecken. Nach Zifras (2001) fordert diese Dekonstruktion demzufolge «eine Bejahung der Differenz und des Differierens.» (Trescher 2018: o.S.) Die kritische Auseinandersetzung mit einer dekonstruktiven Herangehensweise im Kontext von Behinderung meint die Aufrechterhaltung von Funktionen in

unserer Gesellschaft mit der vorherrschenden Normalität sowie der Hinterfragung und Untersuchung dieser Prozesse. Solche Untersuchungen von determinierenden gesellschaftlichen Strukturen und Praxen, welche Behinderung hervorbringen und reproduzieren, stehen im Mittelpunkt der Dekonstruktion. Um Inklusion zu entwickeln und an der dekonstruktiven Theorie anzuknüpfen, braucht es ein Verständnis (und Vorhandensein) von Irritation und den Anspruch, Dinge ändern zu wollen (vgl. Boger 2017: o.S.). Das Trilemma der Inklusion zeigt auf, dass niemals eine Lösung für alle gefunden werden kann, die allen Ansprüchen der betroffenen Menschen gerecht wird. Eine reflektierte kritische Perspektive einzunehmen ist immer auch ein politisches Projekt, daher gibt es kein ‚Ende der Reflexion‘. Unabhängig davon, wie man Inklusion beschreibt, fördert der fehlende dritte Punkt die (Selbst-)Kritik darüber, ob es in diesem Kontext die richtige Wahl war. Die Überzeugung, inklusiv gehandelt zu haben, beendet diese Form der Kritik jedoch abrupt. In der kritischen Entwicklung der Praxis ist zu überlegen, wo man selbst steht und wo Dinge verändert und neu ausprobiert werden sollen. Als Beispiel seien hier die Disability Studies (DS) genannt, welche den notwendigen Perspektivenwechsel zu den Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bieten. Menschen mit Behinderungen werden zum Subjekt der Wissenschaft und nicht wie bisher zu beforschenden Objekten (vgl. Hermes 2013: o.S.).

Die Disability Studies sind ein recht junger Wissenschaftsansatz, der eng mit der Geschichte der internationalen Behindertenbewegung verbunden ist. In den vergangenen 30 Jahren zeigte die internationale „Independent Living“-Bewegung auf, dass die wirklichen Probleme behinderter Menschen nicht in ihrer individuellen Beeinträchtigung, sondern in den ausgrenzenden gesellschaftlichen Bedingungen, dem eingeschränkten Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und den massiven Vorurteilen gegenüber Behinderung bestehen. (Hermes 2013: o.S.)

Menschen mit Behinderungen werden hier in den Mittelpunkt gestellt. Durch Befragungen werden sie ernst genommen und ihre Bedürfnisse sichtbar gemacht. Dies dient sodann als Grundlage zur Entwicklung neuer Ansätze oder Lösungen. Dadurch erlangt die Gesellschaft neue Sichtweisen von Behinderung.

Eine Auseinandersetzung mit der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung findet aktuell mit der Inklusions-Initiative (2023) statt, welche von agile.ch, Inklusion Handicap, Tatkraft, Amnesty International und Stiftung für direkte Demokratie lanciert worden ist.

Nach Hermes (2013: o.S.) gilt als Voraussetzung der Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Perspektivenwechsel zugunsten von Menschen mit Behinderung, eine neue oder andere Sichtweise einzunehmen. Nur Menschen mit einer Behinderung können Auskunft geben, welche Bedingungen sie benötigen. Hierfür scheint das kritische Hinterfragen der Inklusion einen weiteren Blickwinkel zu bieten.

## 2.5 Kritik an der Inklusion

Interessanterweise wird der Begriff Inklusion in der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung in der deutschen Fassung kaum verwendet (vgl. Winkler 2018: 28). Auch die unterschiedlichen Übersetzungen der Konvention (englisch, deutsch und französisch) scheinen nicht deckungsgleich zu sein. Die Grundbegriffe von Menschen mit Behinderung, Persons with Disabilities oder personnes handicapées sind nicht gleichzustellen. Gleichwohl stellt die Konvention ein bemerkenswertes Dokument dar, welches eine Offenheit des Denkens und Handelns zum Ausdruck bringt (vgl. ebd.: 43). Der idealisierte Begriff von Inklusion mit der Zielsetzung einer inklusiveren Gesellschaft und einer inklusiven Kultur basiert auf der Annahme einer modernen Gesellschaft (vgl. Aselmeier 2016: 47f.). Allerdings stimmt das Idealbild vom gesellschaftlichen Miteinander mit der heutigen Realität unserer leistungsorientierten und funktional herrschenden Gesellschaft mit ihren Ausgrenzungstendenzen nicht überein. Manchmal scheint Inklusion sich schwierig zu gestalten, da im Alltag soziale Milieus vorherrschen. Damit gemeint sind Gruppen von Menschen, welche in jeweils ähnlichen Umständen, Wertehaltungen und/oder ähnlichen Prinzipien der Lebensgestaltung zusammengefasst werden (vgl. Hradil 2006: o.S.). Die gesellschaftliche Realität scheint oft weit weg von der Inklusionsdebatte zu sein, denn oft ist das Idealbild der Gesellschaft gezeichnet von harter Realität und dem Streben nach Leistungsorientierung in der Gesellschaft, welche mit den hemmenden Faktoren der Ausgrenzungstendenz nicht übereinstimmt (vgl. Aselmeier 2016: 51).

Inklusion eröffnet die Perspektive, dass über die Gesellschaft nachgedacht wird, die eine andere sein könnte. Inklusion soll nach Winkler (2018: 152f.) nicht zu einer sozialen Besonderung lenken, welche wiederum zu einem Inklusionsfall führen kann. Denn dies könnte sich somit stigmatisierend auf Menschen mit Behinderung auswirken. Wenn sich die Debatte mehr um die menschliche Würde drehen würde, wäre der Begriff der Inklusion überflüssig. Um die Würde verwirklichen zu können, braucht es die Unterstützung der gesamten Gesellschaft, dies uneingeschränkt, ohne Bewertung der Menschen mit Behinderung und ihren Fähigkeiten. Es geht um die prinzipielle Anerkennung und Achtung des Gegenübers; dies könnte als Haltung bezeichnet werden und somit als gesellschaftliches Ziel zu den sozialen und politischen Veränderungen bei der Umsetzung der menschlichen Würde beitragen.

### **3 Wohnen mit Behinderung in der Schweiz**

Aebi (2021: 11) fasst zusammen: «Das Wohnen ist eine Praxis, die von Widersprüchen geprägt ist. Auf der einen Seite muss jeder Mensch wohnen: Er kann nicht nicht wohnen.» Wohnen gilt als eine unverzichtbare Basis, als Schutzraum und ist Lebensgrundlage und Lebensnotwendigkeit. Durch diese Voraussetzung werden die Grundlagen der persönlichen Identität, Sicherheit sowie physische und psychische Gesundheit, kulturelle Entfaltungen oder soziale Kontakte geschaffen. Dies zeigt die Wichtigkeit des Kapitels 3 auf. In Kapitel 3.1 wird die historische Entwicklung der Wohnformen respektive die Heimentwicklung der Menschen mit Behinderung betrachtet. Dies dient dem Verständnis, warum daraus ein Paradigmenwechsel vom institutionellen Setting zu privatem Wohnraum entstehen kann. Kapitel 3.2 ist den verschiedenen aktuellen Wohnformen der Schweiz für Menschen mit Behinderungen gewidmet. Einen wichtigen Beitrag zur Veränderung der Wohnsettings liefern die rechtlichen Aspekte, welche im Kapitel 3.3 beschrieben werden.

#### **3.1 Historische Entwicklung der Wohnformen für Menschen mit Behinderung**

In der Schweiz lässt sich die Geschichte von Menschen mit einer Behinderung ab dem Mittelalter verfolgen. Nach Wolfisberg (2006: o.S.) wurden Menschen mit einer Behinderung nach der Art ihres Gebrechens sowohl mit einer demütigenden Deutung (Krüppel) als auch nach breiteren Kriterien (arm, krank) benannt. Durch die Arbeitsteilung, welche im Mittelalter verbreitet war, konnten Menschen mit einer Gehbehinderung bspw. einem handwerklichen Beruf nachgehen. Die Mehrheit der Menschen mit einer Behinderung wurde meist als Randgruppe bezeichnet und war auf gesellschaftliche Unterstützung (um Almosen betteln) angewiesen, welche von der Obrigkeit in ihrem Anspruch gar geschützt wurde. Ab dem 16. Jahrhundert wurde das Betteln verboten, um Menschen mit einer Behinderung aus dem Strassenbild zu verbannen. Das Verbot wurde umgesetzt, indem sie zur Arbeit angehalten, in den Spitälern aufgenommen oder in ihre Gemeinden verwiesen wurden (vgl. ebd.: o.S.).

Für die Betreuung der Menschen mit Behinderung und deren anfallenden Kosten war die Familie verantwortlich. Konnte die Familie ihren Pflichten nicht nachgehen, war bereits im späten Mittelalter die Gemeinde für die Unterstützung zuständig. Dies galt jedoch nur für die gemeindeansässigen Bewohnenden. Während der Zeit der Industrialisierung, welche

durch Kinderarbeit und schlechte Arbeitsbedingungen sowie Unfälle in den Fabriken gekennzeichnet war, kam es zu vermehrten Behinderungsursachen. Gleichzeitig entstand in den mittelalterlichen Zunft- und Bruderschaftswesen ein Gedanke, welcher zur Gründung der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse führte. Dadurch wurden ihre behinderten Angestellten lebenslang unterstützt. Im Jahr 1935 wurde die Schweizerische Vereinigung für Anormale (heute Pro Infirmis) gegründet (vgl. ebd.: o.S.).

Für Menschen mit Behinderung gab es nebst dem lebenslangen Verbleib in der Herkunftsfamilie noch abgelegene, grosse Anstalten zum Leben (vgl. Klauss et al. 2016: 28). Diese entstanden zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch private und kirchliche Initiativen, um Kinder mit Behinderung zu fördern. Kinder mit einer Behinderung wurden von der (eigentlich obligatorischen) Schule ausgeschlossen und waren auf Förderungen von Dritten angewiesen. Dem Fürsorgeansatz folgten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgetrennte Sozialisationsrichtungen (dezentral gelegene Heime), in welchen Menschen mit einer Behinderung unterkamen. Neben «Heilung» und «Erziehung zur Brauchbarkeit», die in der Gesellschaft vorherrschend waren, kamen nun auch christliche Impulse wie Nächstenliebe und Barmherzigkeit dazu.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das Zwei-Klassen-System uneingeschränkt weiter propagiert und gelebt. In einigen Industrienationen wie beispielsweise den USA kam von Menschen mit einer Behinderung jedoch zunehmend scharfe Kritik am Ausschluss aus der Gesellschaft. Die Auseinandersetzung mit der Unterbringung von Menschen mit einer Behinderung wurde von engagierten Familien, Professionellen und Bürgerrechtlern geführt. Im Rahmen der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahr 1925 durch das schweizerische Parlament bekam die Forderung nach einer Invalidenversicherung Auftrieb. Diese trat jedoch erst 1960 in Kraft (vgl. Wolfisberg 2006: o.S.). Erst durch die Finanzierung über die IV war nun die Teilnahme in der Gesellschaft durch Ausbildungs-, Eingliederungs-, Wohn-, und Werkstätten möglich. Somit kamen unterschiedliche Wohnformen zustande.

### **3.2 Aktuelle Wohnformen in der Schweiz für Menschen mit Behinderung**

Laut BFS (2019: o.S.) lebten im Jahr 2015 in der Schweiz 44'308 Menschen mit Behinderung in Institutionen und 1'489'000 in privaten Haushalten, wovon 315'000 Personen von einer starken Beeinträchtigung betroffen sind. Hierzulande werden nach Fritschi et al. (2022: 38) zwei grundsätzliche Typen von Wohnformen unterschieden (siehe Abbildung 3).

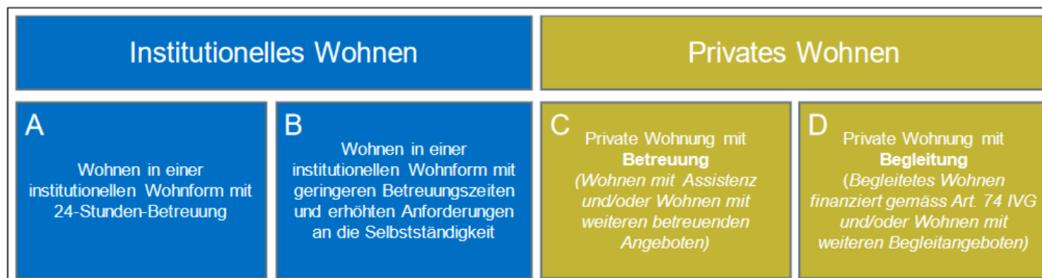


Abbildung 3: Typologie der Wohnformen (Fritschi et al. 2022: 38)

Einerseits das *institutionelle Wohnen* mit einer 24-Stunden-Betreuung oder einer geringeren Betreuungszeit, was mehr Selbständigkeit bedingt und gewährt. Andererseits das *private Wohnen* mit Betreuung oder Begleitung (gemäss Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)<sup>4</sup>). Das Wohnen mit Angehörigen sowie das selbständige Wohnen werden in dieser Typologie nicht berücksichtigt (vgl. Fritschi et al. 2022: 38). Wohnheime, kollektive Wohnformen wie Aussenwohngruppen gehören zu den stationären Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und sind in der angewandten Typologie unter dem Begriff «institutionelle Wohnformen» nach Art. 3 Abs. 1<sup>5</sup> und Art. 4<sup>6</sup> Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erfasst (vgl. ebd.: 38).

Laut Fritschi, von Bergen und Müller (2020: 42) ist die Anzahl Plätze für Erwachsene, welche IV-Leistungen beziehen, in den Institutionen zwischen 2011 und 2015 um 4.8 % gestiegen. Demgegenüber steigerte sich die Anzahl Personen mit einer IV-Leistung, welche ein privates Wohnangebot in Anspruch nehmen, in den Jahren 2011–2017 um 20.5 %. Vermehrt werden in den institutionellen Wohnformen die Rahmenbedingungen und die Betreuungsangebote in flexible Wohnformen umgestaltet. Dies kann innerhalb sowie ausserhalb einer Institution stattfinden. Der Unterstützungsbedarf wird den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechend angepasst. Die Unterstützungspersonen der Institutionen sind dabei für die Menschen mit einer Behinderung oft nicht frei wählbar (vgl. Insieme 2023b:

<sup>4</sup> IVG Art. 74: Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe sowie den Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben: a) Beratung und Betreuung Invalider, b) Beratung der Angehörigen Invalider, c) Kurse zur Ertüchtigung Invalider, d) Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invalider.

<sup>5</sup> IFEG Art. 3: Als Institutionen gelten: a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeiten ausüben können, b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen, c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

<sup>6</sup> IFEG Art. 4: Der Kanton anerkennt die Institutionen, die für die Umsetzung des Grundsatzes nach Artikel 2 nötig sind. Diese Institutionen können innerhalb oder ausserhalb seines Gebietes stehen.

o.S.). Vor allem sind die Angebotsunterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sehr gross, was wiederum die Auswahl eingrenzt (vgl. Fritschi et al. 2022: 104). Die Finanzierungsmodelle werden in drei Formen unterschieden: die Objektfinanzierung, die Subjektfinanzierung und die subjektorientierte Objektfinanzierung. Dies wird von Kanton zu Kanton anders gehandhabt. Es ist nach Fritschi et al. (2022: 38) im privaten Bereich unterschiedlich, ob ein Kanton dies nicht finanziert, dies nur teilweise finanziert, oder ob er – gleichberechtigt zu den Leistungen im institutionellen Wohnbereich – dies vollständig finanziert. Eine gleichberechtigte Finanzierung liegt vor, wenn zur Deckung des individuellen Bedarfs sowohl die Leistungen im privaten wie auch im institutionellen Setting gleichberechtigt vom Kanton finanziert werden. Keine Finanzierung weisen Kantone auf, welche sich nicht an den Kosten für Leistungen im privaten Bereich beteiligen (vgl. ebd.: 39). Gemäss der Verwendung der Typologie aus der Abbildung 3 liegt ein objektfinanziertes Modell vor, wenn der Finanzträger (beispielsweise der Kanton) die Subventionen direkt an den Leistungserbringenden (beispielsweise die Institution) auszahlt. Dies kann durch Defizitdeckungen oder durch den berechneten Betrag des durchschnittlichen Aufwandes einer Institution geschehen.

### **3.2.1 Institutionelle Wohnformen**

Der früher gebräuchliche Begriff «Heim» wird heutzutage in der Praxis deutlich weniger verwendet und es wird in der Regel von «Institution» gesprochen (vgl. Fritschi et al. 2020: 42). In der Verordnung der Invalidenversicherung (IVV) wird unter Art. 35<sup>ter</sup> «Heim» wie folgt definiert:

- Als Heim im Sinne des Gesetzes gelten kollektive Wohnformen, die der Betreuung oder Pflege der versicherten Person dienen, sofern die versicherte Person:
- a. für den Betrieb der kollektiven Wohnform nicht die Verantwortung trägt;
  - b. nicht frei entscheiden kann, welche Hilfeleistung sie in welcher Art, wann oder von wem erhält; oder
  - c. eine pauschale Entschädigung für Pflege- oder Betreuungsleistungen entrichten muss.

In der Verordnung wird auch festgehalten, dass die Kantone verpflichtet sind, einen Platz in einer Institution für Menschen mit Beeinträchtigung zu garantieren. Falls es innerhalb eines Kantons keinen Platz gibt, muss der Wohnkanton für die ausserkantonalen Kosten aufkommen (vgl. Insieme 2023b: o.S.). Institutionelle Wohnformen sind geprägt von Strukturen und Regeln bezüglich der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Der Unterstützungsbedarf ist unterschiedlich und hängt von den Bewohnenden ab. Die Betreuungspersonen sind Angestellte der jeweiligen Institution und für die Bewohnenden nicht frei wählbar. Ein Anreiz, in einer institutionellen Wohnform zu bleiben, ist nach Fritschi et al. (2020: 43), dass diverse Angebote vorhanden und deren Finanzierung klar geregelt sind, womit die Sicherheit in einem institutionellen Kontext viel grösser ist.

### **3.2.2 Private Wohnung mit Betreuung (Wohnen mit Assistenz)**

Die finanzielle Unterstützung dieser Wohnform wird durch den Assistenzbeitrag gewährt. Die Einführung des Assistenzbeitrages des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) von 2012 bewirkte, dass eine Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zur Verbesserung der Lebensqualität zum Ziel genommen wurde. Dies ermöglicht, dass Menschen mit einer Behinderung, welche auf Hilfe angewiesen sind, länger zu Hause bleiben können, oder dass Menschen mit einer Behinderung, welche in einer Institution leben, in eine selbständige Wohnform wechseln können (vgl. Assistenzbeitrag 2020: o.S.). Die Wohnung kann eine private Wohnform oder innerhalb einer Institution ein externes Wohnen mit Assistenz sein. Der Assistenzbeitrag dient zur Finanzierung von Hilfeleistungen durch eine Assistenzperson. Personen, welche volljährig sind, eine Hilflosenentschädigung beziehen, zu Hause leben und regelmässig auf Hilfe angewiesen sind, haben Anspruch auf diese Zusatzleistung. Eine Assistenz ist besonders wichtig, weil alle Gestaltungsbereiche beim behinderten Menschen liegen und somit eine bedarfsgerechte, individuelle Unterstützung möglich ist. Eine weitere mögliche Unterstützung kann dabei auch die Spitex<sup>7</sup> sein (vgl. Includia 2023: o.S.).

### **3.2.3 Private Wohnung mit Begleitung nach Art. 74 IVG**

Im begleiteten Wohnen (Art. 74 IVG) gibt es verschiedene Wohnsettings. Dies kann eine Wohngemeinschaft sein oder eine eigene Wohnung, welche selbst gefunden oder von einer Organisation zur Verfügung gestellt wird – und mit oder ohne ambulante Unterstützung (vgl. Includia 2023: o.S.). Der Tagesablauf wird in Eigenverantwortung strukturiert. Die Invalidenversicherung gewährt Unterstützung nach Art. 74 IVG bei der Finanzierung und fördert die Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung mit dem Ziel: «[...], ihnen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.» (Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) 2024: o.S.) Die Begrenzung auf vier Arbeitsstunden pro Woche für die Begleitung im begleiteten Wohnen wird nach Fritschi et al. (2022: 107) als zu starr empfunden. Es brauche mehr Unterstützungsleistungen nach Bedarf und bei akuten Krisen mehr Ressourcen für die Begleitung. Dies würde den alltäglichen Situationen besser entsprechen und gäbe die Chance auf mehr Spielräume. Auch der Mangel an zahlbaren Wohnangeboten und der Umstand, dass Vermietende gegenüber den Mietenden, welche IV und Ergänzungsleistung (EL) beziehen, zurückhaltend sind, stellt eine weitere Hürde dar (vgl. ebd.: 104).

---

<sup>7</sup> Spitex ist eine Abkürzung für spitalexterne professionelle Hilfe und Pflege zu Hause.

### 3.2.4 Andere Wohnformen

Hierzu zählen primär zwei Angebote: Die Betreuung in einer Gastfamilie (vgl. Includia 2023: o.S.) oder in einem Tagespflegeheim. In Tagespflegeheimen werden hauptsächlich ältere Menschen den Tag über beschäftigt und betreut. Dadurch können Familien entlastet werden und ihrer eigenen Arbeit nachgehen (vgl. Enableme.ch o.J.a: o.S.). In Gastfamilien kann die Anzahl der Tage definiert werden. Die Bezugspersonen bleiben gleich, wodurch Vertrauen entsteht und Betroffene sich weniger allein fühlen (vgl. Includia 2023: o.S.). Durch ein entsprechendes Setting können Menschen mit Beeinträchtigung ihr selbständiges Leben und ihr soziales Umfeld aufrechterhalten.

### 3.2.5 Inklusives Wohnen

Eine weitere Form des Wohnens sind inklusive Wohngemeinschaften, in denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenleben. Hier ist das Leitprinzip Inklusion und Selbstbestimmung (vgl. Seifert/Metzler 2024: 47). In letzter Zeit sind vermehrt Vereine und Verbände entstanden, welche inklusive Wohnformen anbieten. Dabei werden Menschen mit und ohne Behinderung, unterschiedlichen Alters und beruflichen Hintergrunds durchmischt. Dies findet beispielsweise über die Vereine «leben wie du und ich» in Zürich, «luniq.ch» in Luzern, «Zäme wohne» von Insieme oder bei «Blindspot» im Kanton Bern statt. Auf «wohnsinn.org» werden inklusive Wohnprojekte, Initiativen und Angebote aus Deutschland auf einen Blick sichtbar<sup>8</sup>. Das Verhältnis von Selbstbestimmung und Abhängigkeit stellt sich in diesem Wohnsetting durch gemeinsames Wohnen mit Menschen ohne Assistenzbedarf anders dar, weil es dem privaten Wohnen ähnlich ist. Es benötigt jedoch eine grosse Kooperationsbereitschaft für Menschen ohne Behinderung, da oftmals eine Vermittlungsarbeit vonnöten ist, um die Lebenswelt von einem institutionellen Setting zur Selbständigkeit übersetzen zu können (vgl. ebd.: 47). Dass keine familiären oder institutionellen Selbstverständlichkeiten in inklusiven Wohnformen vorhanden sind, gilt es zu erkennen und kreative Lösungen zu finden, um somit das Wohnverständnis auf einen gegenseitigen Nenner zu bringen.

Die Angebote der verschiedenen Anbieter sind indessen sehr divers. Einige Anbieter halten noch an traditionellen Settings fest, andere fokussieren auf offene und individualisierte Angebote. Ein heikler Punkt ist hierbei der Aspekt der sozialen Gerechtigkeit, scheint es doch

---

<sup>8</sup> Auf «meinplatz.ch» können passende Angebote für Tagesstruktur, Wohnen und Arbeiten gefunden werden. Verschiedenste Wohnformen können angewählt werden. Inklusive Wohnformen sind bei «meinplatz.ch» nicht direkt vorhanden. Es kann jedoch durchaus sein, dass inklusive Wohnformen in anderen Projekten miteinbezogen werden, diese für die Autorin bei der Recherche jedoch nicht ersichtlich waren.

mehr Angebote zu geben für Menschen, welche über mehr Ressourcen verfügen (vgl. Fritschi/von Bergen/Müller/Bucher/Ostrowski/Kraus/Luchsinger 2019: 64). Es erscheint deshalb wichtig, dass Menschen, welche weniger Ressourcen und somit einen höheren Unterstützungsbedarf haben, nicht benachteiligt werden. Laut Fritschi et al. (2020: 42) hat es in den Jahren 2011 bis 2017 eine leichte Verschiebung von den Institutionen zu den privaten Wohnformen mit Unterstützungsbedarf gegeben. Die Tendenz scheint in Richtung von Individualisierung, Inklusion und Selbstbestimmung zu gehen, jedoch ist dies aufwändiger und somit kostspieliger. Trotzdem fehlten noch immer unabhängige Beratungsstellen, welche die Menschen mit Behinderung beim Übergang von den institutionellen Settings zum privaten Wohnen begleiten. Der Spielraum für eine selbstbestimmte Entscheidung über die Form des Wohnens sei darum noch immer sehr begrenzt.

Neben der Vielfalt an Wohnformen und den damit verbundenen Unterstützungsleistungen spielen für die Frage nach der Möglichkeit des selbständigen Wohnens auch gesetzliche Grundlagen eine Rolle, die im Folgenden erläutert werden.

### **3.3 Gesetzliche Grundlagen**

Die Behindertenpolitik ist in einer stetigen Veränderung, welche im Zentrum die freie Lebensgestaltung sowie den individuellen Unterstützungsbedarf beinhaltet. Der Bundesrat hat im Dezember 2023 die Vernehmlassung für eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes eröffnet (vgl. Behindertenpolitik 2024: o.S.). Durch die Umsetzung der IVG-Revisionen 4 und 6a im Jahr 2008 sowie die Neuausstattung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen haben sich die Rollen zwischen den Akteurinnen und Akteuren und die Art der Finanzierung für Menschen mit Behinderung verändert (vgl. Fritschi et al. 2020: 41). Dies sieht vor, den Schutz vor direkter und indirekter Diskriminierung für Menschen mit Behinderung auszubauen. Arbeitgebende und Dienstleistungserbringende sollen dabei Vorkehrungen treffen, damit Benachteiligungen verringert respektive abgebaut werden. Ebenfalls hat der Bundesrat über die vier Schwerpunktprogramme im Bereich Arbeit, Dienstleistungen, Wohnen und Partizipation für die zukünftige Umsetzung der Änderungen im BehiG ein zusätzliches Budget von 500`000 Franken pro Jahr gesprochen (vgl. Behindertenpolitik 2024: o.S.). Das Leben in einer inklusiven Gesellschaft ist an die Voraussetzung geknüpft, dass allen Mitgliedern einer Gesellschaft sämtliche Güter verfügbar und zugänglich gemacht wird.

### 3.3.1 Bezahlbare, barrierefreie Wohnungen

Laut BFS (2019: o.S.) gibt es in der Schweiz 1,8 Millionen Menschen mit einer Behinderung, davon sind 52'000 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren und 1'572'000 sind Erwachsene. Durch die gestiegene Lebenserwartung ist mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit höher, dass eine Beeinträchtigung oder Behinderung eintritt. Zudem wird der Wohnraum in den Städten vielerorts teurer und weil der soziale Wohnungsbau oft zu wenig Rendite abwirft und dadurch eine Verdrängung aus den Städten eine mögliche Folge ist, wird inklusives Wohnen zu einer Herausforderung. Deswegen ist es umso wichtiger, dass Barrierefreiheiten oder altersgerechte Wohnungen geschaffen werden. Um Barrierefreiheit schaffen zu können, müssen Strukturen, Institutionen usw. der Gesellschaft verändert und an die Bedürfnisse aller Mitglieder einer Gesellschaft angepasst werden (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 18). Zudem steht in den Sozialzielen der BV Art. 41 e)<sup>9</sup>, dass sich der Bund und die Kantone zu angemessenem Wohnen verpflichten. «Während Wohnen eine Lebensnotwendigkeit aller darstellt, ist angemessener Wohnraum, genauso wie der Grund und Boden, auf dem dieser Wohnraum gebaut wird, ein knappes wirtschaftliches Gut.» (Aebi 2021: 11)

Die Grundlage für die Wohnungsversorgung wird in der Verfassung garantiert durch die Grundrechte auf Eigentumsgarantie (BV Art. 26) und auf die Wirtschaftsfreiheit (BV Art. 27). Durch die BV wird die Produktion des Wohnraums in erster Linie der Privatwirtschaft überlassen und als Ergänzung kommt dem Staat die Aufgabe zu, sich dafür einzusetzen, dass alle Menschen angemessenen Wohnraum erhalten (vgl. Aebi 2021: 11). Durch die Gesetzeslage, welche seit dem 01. Januar 2009 im BehiG in Kraft ist, wird die SIA-Norm 500<sup>10</sup> über das hindernisfreie Bauen resp. bessere Zugänge für Menschen mit Behinderung in der Schweiz geregelt (vgl. Egger/Stutz/Jäggi/Bannwart/Oesch/Naguib/Pärli 2015: 11–13). Darin wird festgelegt, dass alle Neu- oder Umbauten hindernisfrei sein müssen, die Bauvorschriften der Kantone angepasst sowie das BehiG erfüllt werden muss. Diese Norm ist eine wichtige Referenz beim Planen und Bauen von Wohnungen. Explizit wird ein barrierefreier Zugang vom BehiG nach SIA-Norm 500 verlangt, jedoch nicht gleichzeitig eine Nachrüstung von Wohnungen, um den Bedürfnissen für Menschen mit Behinderung zu genügen. Barrierefreie Neubauten machen laut der schweizerischen Fachstelle für behindertenge-

---

<sup>9</sup> BV Art. 41 e) Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiativen dafür ein, dass: Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

<sup>10</sup> Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) haben in der SIA-Norm 500 für die Projektierung und Ausführungen von hindernisfreiem Bauen resp. Bauten die Vorgabe, diese zugänglich für alle zu machen und dadurch keine Diskriminierung darzustellen.

rechtes Bauen 1,8 Prozent der Bausumme aus. Anpassungskosten bei bereits bestehenden Gebäuden belaufen sich auf bis zu 3,6 Prozent des Gebäudewertes. Die IV übernimmt die Finanzierung der Umbauten, sofern die Person das Pensionsalter noch nicht erreicht hat. Die IV bezahlt bei Mietwohnungen nur eine Anpassung, wenn das Mietverhältnis über eine längere Zeit gesichert ist. Bei häufigem Wohnungswechsel von Mieterinnen oder Mieter zahlt die IV die baulichen Anpassungen barrierefreier Wohnungen nur noch mit grosser Zurückhaltung (vgl. Enableme.ch o.J.b: o.S.).

### **3.3.2 Individueller Hilfeplan und Individueller Betreuungsbedarf**

Für Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf in eigenen Wohnformen reichen die Leistungen der IV-Rente oft nicht aus, weswegen sie nach Fritschi et al. (2022: 127) von den Angehörigen mittels unbezahlter Arbeit unterstützt werden. Denn die Wahlfreiheit und der Wechsel der Wohnform ist vom Individuellen Hilfeplan (IHP) und dem Individuellen Betreuungsbedarf (IBB) abhängig. Der IHP gilt als neues Instrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfs für Menschen mit Behinderung, welches beispielsweise in Bern am 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde. Dieser basiert auf den ICF (vgl. Pilot o.J: o.S.). Durch die Form eines Fragebogens, welcher in verschiedene Abschnitte unterteilt wird, werden die unterschiedlichen Aspekte der gesundheitlichen Situation, der Lebensgestaltung, Wünsche oder Lebensvorstellungen einer Person erschlossen und somit der Bedarf festgehalten. Das IBB-Einstufungssystem gilt als Instrument, den notwendigen individuellen Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderung zu erfassen; dies reicht auf einer Skala von 0 bis 4. Da sich der Bedarf ändern kann, wird dieser jährlich aktualisiert und auf die Bereiche Wohnen, Tagesstruktur mit und ohne Lohn ausgeweitet (vgl. Rickli/Meier 2022: o.S.). Dabei können Menschen mit Behinderung, welche in der IHP-Bedarfsstufe 3 bis 8 (von max. 20 Stufen) bzw. IBB-Stufe 1 (von max. 4 Stufen) sind, frei wählen. Bei einer höheren Einstufung sind die Menschen oft stationär betreut (vgl. Fritschi et al. 2022: 60), was in der Verordnung der Behindertenhilfe (BHV) unter Art. 17<sup>11</sup> als Mindestbedarf und Wahlfreiheit, beschrieben ist.

---

<sup>11</sup> BHV Art. 17:

1) Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen unter 5 IBB-Punkten pro Tag bzw. unter 2 Fachleistungen pro Monat, im Lebensbereich Tagesstruktur unter 3 IBB-Punkten pro Tag bzw. unter 2 Fachleistungen pro Monat, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe.

2) Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen unter 9 Fachleistungsstunden pro Monat, besteht in der Regel kein Zugang zu IFEG-Leistungen. Der Bedarf wird mittels ambulanter Leistungen gedeckt. Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen über 32 Fachleistungen pro Monat, besteht in der Regel kein Zugang zu ambulanten Leistungen. Der Bedarf wird mittels IFEG-Leistungen gedeckt. Wer Leistungen der Behindertenhilfe bezieht und diese Schwellenwerte über- oder unterschreitet, erhält angemessene Zeit zur Neuorientierung.

## **4 Wechsel von einem institutionellen Setting zu privaten Wohnformen**

Im folgenden Kapitel werden der Wechsel von institutionellem Setting zu privater Wohnform und die damit verbundenen Herausforderungen näher erläutert. Die Vorstellung von einer eigenen Wohnung, einem zu Hause, kann als Rückzugsort und/oder als selbst kontrollierten Sozialraum geknüpft werden. In Kapitel 4.1 werden die möglichen individuellen Gründe für einen Wechsel genannt. In den Unterkapiteln 4.1.1 und 4.1.2 wird auf die Angst, die Unsicherheit und auf den Ablösungsprozess eingegangen, welcher mit einem Übergang in die Selbständigkeit für die Menschen mit Behinderung einhergeht. Im Kapitel 4.2 wird auf den Übergangsprozess und die Begleitung durch die Soziale Arbeit hingewiesen. Im Kapitel 4.3 wird der Transformationsprozess von den Institutionen zum selbständigen Wohnen nähergebracht. Daraus lässt sich erklären, warum es zu den aktuellen Inklusions-Debatten (Kapitel 4.4) über die Gleichberechtigung der Wahl- und Wohnungsfreiheit kommt. Diese gründen auf den Werten Selbstbestimmung, Teilhabe, Partizipation und Lebensqualität. Aufbauend auf diesem Kapitel werden im Kapitel 4.5 die Herausforderungen für Menschen mit Behinderung analysiert, welche bei einem Settingswechsel entstehen können.

### **4.1 Individuelle Gründe für einen Settingswechsel**

Bei Fritschi et al. (2022: 111) haben die befragten Personen der Studie zum Wechsel von einem institutionellen Setting zu den privaten Wohnformen gesagt, dass sie den Wunsch (und die Motivation) nach mehr Autonomie und Freiheit haben. In den Institutionen sind viele Programmpunkte wie Schlaf-, Essens- oder Freizeit vorgegeben. Menschen mit Behinderung haben bei einem Wechsel in die private Wohnform die Möglichkeit, dies selbst zu wählen und zu gestalten. Der Tagesablauf kann eigenständig gewählt werden und niemand muss nach einer «Bewilligung» gefragt werden, womit der eigene Lebensrhythmus und mehr Flexibilität und Individualität gelebt werden kann. Hierfür ist die Eigenmotivation der Menschen mit Behinderung zentral, denn der Wechsel in ein anderes Setting stellt eine grosse Veränderung dar und die Vorbereitung für einen Wechsel kann Monate, ja sogar Jahre dauern. Um die Herausforderungen zum selbständigen Wohnen meistern zu können, braucht es diverse Fähigkeiten, beispielsweise im Bereich Haushalt, Körperpflege oder Organisation. Oft genannt wird auch der Wunsch nach Privatsphäre und eigenen Rückzugsorten. In privater Wohnform fühlen sich die Befragten nicht unter Beobachtung und können Gäste zu sich einladen, wann und wie sie gerne möchten. Weitere Befragte begründen

ihren Wechsel in eine eigene Wohnung damit, dass sie nicht ihr ganzes Leben in einer Institution verbringen möchten. Es ist ihnen wichtig, ihre eigenen Stärken und Möglichkeiten erproben zu können und herauszufinden, ob es ihnen gelingt, ihren Alltag selbständig zu meistern (vgl. ebd.: 111). Gerade für Personen, welche noch nie einen eigenen Haushalt geführt haben, kann ein Wechsel in die Selbständigkeit Unsicherheit und Ängste mit sich bringen.

#### **4.1.1 Selbständiges Wohnen kann auch Angst und Unsicherheit mit sich bringen**

Als grosse Herausforderung entpuppt sich die Angst oder der fehlende Mut vor dem Alleinsein in Notsituationen und die Angst, welche mit der grösseren Selbständigkeit einhergeht – mit der Frage danach, wie man einen Tag strukturiert und was man in seiner Freizeit tun will. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Menschen mit Behinderungen von zu Hause ausziehen oder von einer Institution in eine eigene Wohnform wechseln. Es braucht Mut und ein gewisses Selbstvertrauen, die gewohnte und geschützte Umgebung zu verlassen und an einen neuen Ort zu gehen, an welchem keine Vorschriften bestehen und einem nicht gesagt wird, was man tun und lassen soll (vgl. Fritschi et al. 2022: 112). Für Kendel und Thomas (2004: 114) ist die Einsamkeit beim allein Leben in der eigenen Wohnung für Menschen mit Behinderung ein komplexes und zentrales Thema, welches sich in einem Spannungsfeld von Soziabilität und Individualität menschlicher Existenz befindet. Unabhängig davon, ob mit oder ohne Behinderung zeigt sich, dass eine Einbettung in soziale Kontakte wesentlich zur psychischen und physischen Gesundheit sowie Stressbewältigung beiträgt. Stabile soziale Netze können das Gefühl der Einsamkeit reduzieren. In der Untersuchung von Windisch (1991) hat sich gezeigt, dass sich in autonomen Wohnformen zwar die Grösse des Personenkreises der sozialen Netzwerke nicht wesentlich verändert, jedoch die Struktur der Kontakte. Es wurde eine signifikante Erhöhung der Kontakte zu Verwandten und Nachbarn bei gleichzeitiger Verringerung zu professionellen Betreuenden festgestellt (vgl. Kendel/Thomas 2004: 119). Hierfür sei es wichtig, dass eine Unterstützung durch Vertrauens- oder Bezugspersonen während und nach dem Wechsel der Wohnformen erfolgt. Zu diesem Zweck braucht es Angebote mit schrittweisem und individuellem Tempo für einen gelingenden Übergang.

#### **4.1.2 Ablösungsprozess für Menschen mit Behinderung**

Nach Pfister et al. (2017: 38) stellt die Herkunftsfamilie eine wichtige Ressource für Menschen mit Behinderung dar, um die Herausforderungen im Alltag bewältigen zu können. Die

Unterstützungshilfe der Familie differiert, je nachdem ob der Mensch kognitiv, körperlich oder psychisch beeinträchtigt ist. Die Ressourcen und Fähigkeiten der Individuen sind unterschiedlich ausgeprägt, somit ist der Hilfebedarf resp. den Ablösungsprozess in die Selbständigkeit unterschiedlich und muss an den Personen individuell angepasst werden.

Nach Lemp (1997) wird die Ablösung resp. die Unabhängigkeit von den Eltern als Ausdruck der gewonnenen Selbständigkeit gesehen (vgl. Hennies/Kuhn 2004: 133). Ein Ablösungsprozess kann nach Guski und Langlotz-Brunner (1991) erst dann als gelungen gelten, wenn eine emotionale Loslösung der Betroffenen aus dem Schonraum der Familie stattgefunden hat (vgl. Hennies/Kuhn 2004: 141). Es handelt sich dabei um einen langen Prozess, welcher entwickelt und begleitet werden muss. Die erste Phase gilt der Vorbereitung des Auszugs. Dies können mögliche Unterstützungsformen, generell mehr Freiräume oder andere Meinungen, welche zu mehr Auswahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung führen, sein. Die zweite Phase wird mit der aktiven Unterstützung beschrieben. Alle Massnahmen sollten mit der Person zusammen durchgeführt werden und nicht stellvertretend übernommen werden. Ablösungsprozesse, welche mit einer aktiven Unterstützung einhergehen, sollen bereits im Voraus beginnen, um so einen gelungenen Übergang gewährleisten zu können. In der dritten Phase der Erfahrungen sollten die Eltern ihre Kinder aktiv entlassen und ihnen aufzeigen, dass jemand anderes für die Alltagsbegleitung zuständig ist.

Es kann für Menschen mit Behinderung hilfreich sein, wenn Eltern und Betreuende noch zu Beginn einen regen Austausch pflegen und klare Zuständigkeiten, Ziele und Erwartungen aufrechterhalten. Eltern sind einerseits Expertinnen und Experten ihrer Kinder; darum ist es wichtig, diese aktiv miteinzubeziehen und sich mit ihnen auszutauschen. Andererseits wird durch den Austausch das Vertrauen der Eltern gegenüber den Fachpersonen gefördert und oftmals wird die Eltern-Kind - Beziehung besser. Durch die Ablösung können Entwicklungsschritte, welche vorgängig nicht für möglich gehalten wurden, entstehen und neue Lebensräume geschaffen werden. Die neuen Entwicklungs- und Erfahrungsschritte können Selbstbewusstsein, Selbständigkeit und Autonomie fördern. Hierbei ist es wichtig, dass der Auszug nicht als Abbruch von Beziehungen interpretiert wird, sondern Eltern beispielsweise als Bezugspersonen erhalten bleiben (vgl. ebd.: 144). In den oben beschriebenen drei Phasen wird nach Hennies und Kuhn (2004: 142f.) der Ablösungsprozess vom Elternhaus hin zur Institution beschrieben, diese Phasen könnten jedoch auch vom institutionellen Setting in ein ambulantes Wohnangebot übertragen werden. Es wird aufgezeigt, dass Übergänge vorbereitet, mitgetragen und oder ausgeführt werden müssen, und es wird deutlich, dass die Prozesse über einen längeren Zeitraum andauern. Herausforderung dabei kann sein, dass, wenn Menschen mit Behinderung über eine längere Zeit in einer Institution leben und anschliessend in eine selbständigere Wohnform wechseln, Eltern dadurch wieder vermehrt

zur Bezugsperson für ihre Kinder werden, was mehr Arbeit für die Eltern bedeutet (vgl. Kendel/Thomas 2004: 119).

Bei Menschen mit Behinderung in einer selbständigen Wohnform, bei denen eine Krise eintritt, welche die eigene psychische oder physische Gesundheit betrifft oder bei Krankheit und Tod von betreuenden Angehörigen, muss eine rasche Lösung für Unterstützung gewährleistet werden (vgl. Fritschi et al. 2019: 20). Es zeigt sich auch, dass für Menschen mit Behinderung eine gut ausgebaute Tagesstruktur eine grosse Wichtigkeit und Orientierungshilfe bei Übergängen darstellt. Eine Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht darin, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen oder zu ändern, um den Grundbedürfnissen der Menschen nach ihren Entwicklungsbedingungen, Kommunikationsmöglichkeiten, Ressourcen usw. Rechnung zu tragen und somit die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Hierfür braucht es nach Kendel und Thomas (2004: 126f.) institutionelle, professionelle, individuelle Schwerpunkte sowie Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie auch finanzielle Mittel, Förderungen und eine gelingende Elternarbeit.

Hier sind ein paar Fragen zentral: Was passiert, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind? Wer übernimmt die Aufgaben der Kernfamilie? Was braucht es für Veränderungen für das selbständige Wohnen in der Gesellschaft? Wo entstehen Herausforderungen? Auf was sollte bei Übergangsprozessen geachtet werden?

## **4.2 Übergangsprozesse gestalten**

Es ist zu bedenken, dass in Übergängen nicht nur neue Perspektiven oder Möglichkeiten darstellen, sondern auch Risiken oder Herausforderungen mit sich bringen könnten. Durch einen Umzug verändert sich nicht nur die Wohnform, sondern auch das Beziehungsgeflecht, die Nachbarschaft und der Sozialraum für die Menschen. Wie die Übergänge gestaltet werden, ist von Bedeutung, aber auch der Identitätsprozess der Menschen. Dies zeigt die Wichtigkeit über die Gestaltung von Übergangsprozessen von Menschen mit Behinderung, auch im Hinblick auf die Unterstützungsleistung der Sozialen Arbeit auf. Die Abläufe und das zeitliche Management für die Übergänge, welche schrittweise und mit individuellem Tempo stattfinden, sollten sich an den Menschen mit Behinderung orientieren (vgl. Fritschi et al. 2022: 120). Unter anderem wird einen langsameren Wechsel gewünscht, dies wird anhand der fünf Säulen der Identität erklärt.

### 4.2.1 Fünf Säulen der Identität

Hilarion Petzold (2012: 520) beschreibt fünf Säulen der Identität, wodurch ein Eindruck über die persönliche Stabilität eines Menschen gewonnen werden kann. Als erstes wird die *Leiblichkeit* dargestellt, zu der Gesundheit, Sexualität, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit gehören. Als zweites werden die *sozialen Beziehungen* wie Familie und Freundeskreis genannt. Die dritte Säule setzt sich aus *Arbeit, Leistung und Freizeit* zusammen; dies könnte auch als das Work-Life-Balance-Konzept beschrieben werden. Eine fehlende Work-Life-Balance kann zu Überlastungsreaktionen führen, welche sich familiär oder auf den kollegialen Bereich und negativ auf das Leistungsvermögen auswirken können. Die *materielle Sicherheit* wird unter der vierten Säule betrachtet. Turbulenzen oder Erfolge haben Konsequenzen für die materielle Sicherheit, beispielsweise Geld, Wohnung und Kleidung; wenn diese wegfallen, rüttelt dies massiv an der Identität. Der fünfte Identitätsbereich betrifft die *Werte* der Menschen, welche mit Sinnfragen oder mit religiösen Themen behaftet sind. Menschen beziehen aus ihren Werten Sinn und Kraft, womit oft auch eine gewisse Zugehörigkeit verbunden ist (vgl. ebd.: 524f.).

Darum ist zu bedenken, bei einem Übergang in eine andere Wohnform genug Zeit und Raum einzuplanen sowie Arbeitsort, Freizeitgestaltung, Freunde beizubehalten und somit einen langsamen Umzug zu vollziehen. Hierfür könnten ein soziales Kompetenztraining, Unterstützungsmanagement in Form von Case Management sowie ein Unterstützungskreis über diese Übergänge hinaus von Bedeutung sein (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 28). So werden nicht gleich mehrere Säulen eingerissen respektive Identitätskrisen ausgelöst. Hierfür braucht es jedoch Institutionen, welche ihre Bewohnenden nicht zu sehr an sich und ihre Institutionen binden, sondern einen offenen, sozialräumlichen Blick schaffen, so dass Menschen mit Behinderung einen Aussenblick erhalten und ihre Lebensgestaltung nach aussen orientieren können. Nach Theunissen und Schwalb (2018: 28) wird ein frühzeitiges «skill building» oder «skill training» benötigt. Für ein frühes selbstbestimmtes, möglichst eigenständig-verantwortliches Wohnen und Leben in der Gemeinde sowie durch gesellschaftliche Teilhabe sind spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich.

Netzwerke können sich bei den Übergängen verkleinern und eine soziale Exklusion und Isolation im Kontext der vielen Herausforderungen im Übergang drohen. Zu diesem Zweck könnten Stufenmodelle für die Übergänge in die Selbständigkeit (beispielsweise zu Beginn drei Tage in der eigenen Wohnung und die restlichen vier Tage in der Institution) helfen, Ängste und Zweifel ab- und Sicherheit und Selbständigkeit aufzubauen. Um diesen Prozess möglichst gelingend zu gestalten, braucht es die Soziale Arbeit.

## 4.2.2 Begleitung durch die Soziale Arbeit

Eine professionelle Unterstützung und Begleitung für den Übergangsprozess anzubieten ist eine entscheidende Rolle der Sozialen Arbeit (vgl. Munde/Zentel 2024: 301). In den Übergängen, welche das Individuum partizipiert, können Problemen auftreten, welche bewältigt werden müssen. Dabei sollten drei Perspektiven in Einklang gebracht werden: die Perspektive der neuen bewohnenden Person, die Perspektive der Einrichtung und die der Eltern. Auf der individuellen Ebene kann der Wechsel viele Unsicherheiten auslösen, welche zuerst überwunden werden müssen. Auf der Grundlage von Sicherheit können in der Folge die alten individuellen Bedürfnisse wiederentdeckt und neu entwickelt werden. Dafür ist eine gute Unterstützung notwendig, um Menschen mit Behinderung Autonomie zu ermöglichen und die Beziehung sowie Kommunikationsprozesse zu unterstützen.

Die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gute Unterstützung können unter Umständen mit den Perspektiven der Wohneinrichtung, mit den anderen Bewohnenden, den Mitarbeitenden oder den Abläufen in Konflikt geraten. Darum soll auf die individuellen Bedürfnisse hin die Unterstützung angepasst werden. Die dritte Perspektive ist die der Eltern, welche einen wichtigen Part in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung darstellen, da sie oft auch die Obhutspflicht oder die Beistandschaft ihrer Kinder haben. Damit dies gelingt, braucht es ein gemeinsames Verständnis von Unterstützung und in diesem Sinne einer geteilten Verantwortung. Das gemeinsame Verständnis kann nur entwickelt werden, wenn Vertrauen aufgebaut und positive Erfahrungen gemacht wurden und eine gelungene Kommunikation stattgefunden hat (vgl. ebd.: 302). Kann der Prozess vom Übergang effektiv und konfliktarm gestaltet werden, stellt dies für Menschen mit Behinderung einen Beitrag zur Lebensqualität und zur Möglichkeit einer selbstbestimmten Teilhabe dar.

Oft sind die Handlungsspielräume der Sozialarbeitenden aufgrund institutioneller Vorgaben, mangelnder Finanzen und Personalknappheit jedoch eingeschränkt. Trotz dieser Einschränkungen bestehen für Sozialarbeitende und Behörden Ermessensspielräume. Diese sind unbedingt zu nutzen und es ist zu prüfen, wie unter strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen die Grundrechte verwirklicht werden können. (Akkaya/Belser/Egbuna-Joss/Jung-Blattmann 2016: 22f.)

Das verbindende Element scheint hier die Orientierung am Menschenbild zu sein. Durch kritisches und reflektiertes Denken in der Praxis kann nach Boger (2017: o.S.) eine Auseinandersetzung mit der Chancengleichheit und somit eine Veränderung in und mit der Gesellschaft, stattfinden. Das Ziel der Sozialen Arbeit ist es, die Handlungskompetenzen der Menschen mit Behinderung zu erweitern und damit die Teilnahmechancen in den verschiedenen Systemen zu erhöhen. Hierfür braucht es nicht nur offene, empathische Begleitungspersonen, sondern kreative Lösungsansätze aus institutionellen Sicht.

## 4.3 Transformationsprozesse von Institutionen

Gemäss Gukenbiehl 2008, zit. in Kahle (2019: 388), können Institutionen «... sowohl an Bedeutung und Geltung verlieren oder vollkommen aus dem Denken und Handeln verschwinden oder in ihrer äusseren Form erhalten bleiben, aber ihren Sinngehalt ändern, während andere Institutionen neu entstehen.» Hierfür sollte vor allem die Thematik von Menschen mit Behinderung als Individuum, welche in Institutionen leben und begleitet werden, im Zentrum stehen und das Leben resp. das «gute Wohnen» für jede einzelne Person offener und kreativer und gestaltet werden. Es wird deutlich, dass man über die Qualität von Gesellschaft nachdenken und sprechen sollte, und darüber, in welcher Gesellschaft wir leben wollen (vgl. Winkler 2018: 91). Zielsetzung der Sozialen Arbeit ist es, Menschen mit Behinderung durch individuelle Förderung zur Befähigung eines selbstbestimmten Lebens, unabhängig von fremden Hilfen, beizutragen (vgl. Kahle 2019: 340). Wie können die Wünsche der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden? Wie lässt sich die Zielsetzung des Abbaus der langjährigen stationären Strukturen umsetzen für Menschen, welche Jahrzehnte darin untergebracht worden sind? Wie können die Transformationsprozesse von Institutionen verändert werden?

### 4.3.1 Wandel von Institutionen

Aus organisationstheoretischer Sicht kann der Wandel einer Organisation und deren Umfeld von aussen bedingt sein. Hierbei handelt es sich um die Makroebene der gesellschaftlichen Normen und Werte (vgl. Kahle 2019: 392f.). Die Tendenz scheint wegzugehen von den lebenslangen Aufenthalten in Institutionen, welche massgeblich von den Organisationen gesteuert werden. Kern des institutionellen Wandels auf der Makroebene ist der Individualisierungsprozess, welcher mit kritischer Sicht auf die Ordnung und Rollen der Strukturen einhergeht. Leitbilder der Institutionen über Selbstbestimmung und Teilhabe spielen bei deren Ermöglichung und Förderung eine zentrale Rolle. Hierbei geht es darum, *wie* die Menschen mit Behinderung unterstützt werden, so dass sie ihre eigenen Entscheidungen treffen und somit einen Schritt in ihre Selbständigkeit und Teilhabe gehen können. «Voraussetzung dafür ist eine konsequente, an Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung orientierte Grundhaltung der Institution.» (Fritschi et al. 2022: 120)

Auf der Mesoebene ist hinsichtlich der Zielebene von Inklusion zu bedenken, dass die Organisationen und die Dienste sowie die Angebote für Menschen mit Behinderung exkludierend wirken. Demgegenüber fokussiert die Neuausrichtung nach aussen auf der Basis von Kooperationen und Vernetzung mit der Gemeinde einen gegenseitigen Leistungs- und Kompetenztransfer. Diese Handlungsstrategien können nach Kahle (2019: 394f.) zu einer

Sicherung der Lebensführung sowie Kompetenzen und Befähigung einzelner Personen fördern, wobei Organisationen ihren reflexiven Beitrag leisten müssen. Auf der Mikroebene bedarf es einen inneren Wandel von Institutionen hinsichtlich der Ziele des personellen Handelns, der Motive und Strukturen. Eine Umsetzung zur Personenzentrierung und die Flexibilisierung sollten für die Entwicklung der Institutionen und deren Mitarbeitenden einen Transformationsprozess ermöglichen. Menschen mit Behinderung, welche Veränderungswünsche äussern und eine autonome(re) und selbständige(re) Wohnform wollen, sollten von der Institution wie auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und respektiert werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten erschlossen werden und somit dem Risiko der sozialen Isolation oder Vereinsamung entgegengewirkt wird (vgl. Stalder/Künzle/Hess 2022: 36).

Unter dem Paradigma der Deinstitutionalisierung haben Menschen mit Behinderung zwar mehr inklusive Optionen, nach Munde und Zentel (2024: 302) zeigt sich jedoch, dass oft nur eine physische Inklusion und nicht ein soziales Eingebundensein oder ein Gefühl der Zugehörigkeit entwickelt wird.

#### **4.3.2 Paradigmenwechsel: vom stationären Paradigma zum Inklusionsparadigma**

Durch die Ratifizierung der UN-BRK im Jahre 2014 wurde ein Paradigmenwechsel in der Schweizer Behindertenpolitik eingeleitet. Seither haben Bund, Kantone und Organisationen verschiedene Projekte umgesetzt, neue Angebote geschaffen und die Gesetzesvorlage mit dem Ziel angepasst, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und den damit einhergehenden Grundrechten wie Autonomie, Teilhabe und Chancengleichheit anzustreben (vgl. Stalder et al. 2022: 1). Organisationen wie Blindspot oder Insieme setzen sich für inklusive Wohnformen ein. Dies geschieht über die Förderung von autonomem Wohnen in einer herkömmlichen Wohnung. Der Fokus soll dabei auf Menschen mit einer psychischen Behinderung liegen. Der Kanton Bern hat beispielsweise im Gemeinderat (2018: o.S.) einen Paradigmenwechsel beschlossen. Die Behindertenhilfe soll von der Objekt- in die Subjektfinanzierung überführt werden. Das heisst, dass Menschen mit Behinderung eine individuell bemessene Kostengutsprache erhalten und dadurch selbst entscheiden können, welche Form von Umsetzung damit finanziert wird.

Durch das Inklusionsparadigma ist der Begriff der Integrationsunfähigkeit nach Theunissen und Schwalb (2018: 18f.) fremd geworden. Dabei gilt es jedem Menschen Inklusion unabhängig der Schwere einer Beeinträchtigung oder Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. Dafür ist es unabdingbar, die individuellen und sozialen Ressourcen zu eruieren und zu nutzen.

Durch das Erstellen der individuellen Ressourcen – beispielsweise Stärken, Fähigkeiten und Potenziale – wird dem defizitorientierten Behinderungsbild eine unmissverständliche Absage erteilt und ein positives Menschenbild hervorgehoben.

In Tabelle 1 werden nach Schädler und Rohrmann (2016: 37) verschiedene Paradigmenwechsel aufgezeigt, welche für Menschen mit Behinderung zu mehr Inklusion in der Gesellschaft führen können. Das Inklusionsparadigma erhält durch die Orientierung an der UN-BRK ein hohes Mass an Legitimation und fordert eine Annäherung an diese Rechte. Unter diesem Gesichtspunkt ist Art. 19 UN-BRK<sup>12</sup> zum selbstbestimmten Leben, welches auch die gleichberechtigte Wahl von Wohnung und Wohnort untermauert, zentral.

(Teil-)stationäres Paradigma	Inklusionsparadigma
Von weitgehender Fremdbestimmung	zu weitgehender Selbstbestimmung
Vom Platz	zum hilfreichen Arrangement
Von der Planung nach der institutionellen Platzierung	zur personenzentrierten Planung vor Leistungserbringung
Vom Professionellen als Manager in der Wohngruppe	zum Professionellen als individuellen Assistenten
Von der fehlenden Gendersensibilität (Bewohnende)	zur Gendersensibilität (Klientel)
Von der institutionellen Logik des Heims	zur privaten Logik der Wohnung
Von der Teilhabe in der Parallel-Welt der Sondereinrichtung	zur sozialen Teilhabe und Inklusion in die Gesellschaft
Von der institutionell vorgegebenen Ressourcenbegrenzung	zur Nutzung der Ressourcen des Sozialraums
Von der Zusammenarbeit mit einem Kostenträger	zur Zusammenarbeit mit mehreren Kostenträgern
Von der Einrichtung	zum Dienst

Tabelle 1: Ausgewählte Dimension des Paradigmenwechsels (Schädler/Rohrmann 2016: 37)

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich der parallele Ausbau von stationären und inklusionsorientierten Strukturen mit dem Verweis auf Art. 19 UN-BRK begründen lässt (vgl. Schädler/ Rohrmann 2016: 38). Mangels Alternativen von stationären Wohnformen und aufgrund von Hindernissen in Infrastrukturen (wie beispielsweise barrierefreien Wohnungen) haben Menschen mit Behinderung eingeschränkte Wahlmöglichkeiten bei der Entscheidung für ein Leben in der Gesellschaft. Diese Wahlmöglichkeiten beziehen sich nicht nur auf die Wohnform und -ort, sondern es gibt diverse andere Bereiche wie Arbeit, welche für Menschen mit Behinderung eingeschränkt sind. Sie sind jedoch auch von den individuellen Ressourcen und Fähigkeiten der Menschen geprägt. Von zentraler Bedeutung

<sup>12</sup> UN-BRK Art. 19 Abs. a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

ist die Stärkung von Menschen mit Behinderung zur Selbst- und Eigenständigkeit. Nicht nur die professionelle Behindertenhilfe, sondern auch die aktive Selbsthilfe hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt (vgl. ebd.: 39). So demonstrierten im Herbst 2021 Aktivistinnen und Aktivisten für die Durchsetzung der Rechte für Menschen mit Behinderung auf dem Berner Bundesplatz (vgl. Graf 2023: o.S.). Im Oktober 2023 wurden drei Menschen mit Behinderung in den Nationalrat gewählt (vgl. Pro Infirmis 2023: o.S.).

Für einen Paradigmenwechsel bei den Fachkräften, welche in den Strukturen von Institutionen arbeiten, gelten die Ansätze von Empowerment und Lebensweltorientierung. Diese Strukturen zu hinterfragen bedingt, über die Organisation hinaus auf die sozialen Räume und kommunalen Strukturen zu schauen. Sich zu vernetzen und zu kooperieren, bedeutet ein Umdenken für die Professionellen in der Behindertenhilfe (vgl. Schädler/Rohrman 2016: 40). Hierfür wird klar, dass es für die Umsetzung dieses Paradigmenwechsels nicht nur die Institutionen und die Organisationen braucht, sondern dass eine komplexe Wechselwirkung besteht und verschiedenste Faktoren berücksichtigt werden müssen (vgl. Kahle 2019: 16). Es ist notwendig, dass jede Organisation mit den Nutzenden, den Fachkräften und ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner gemeinsam Strategien entwickelt, wie eine Veränderung schrittweise umgesetzt werden kann, damit eine Annäherung an die UN-BRK erfolgt. Dies ist jedoch von den Organisationen abhängig, da die Verantwortung bei ihnen liegt. Es ist zudem an der Politik, Verantwortung zu übernehmen. Auch Leitungskräfte in der Behindertenhilfe haben die Möglichkeit, sich dem Inklusionsmodell anzuschliessen. Sie entscheiden sich entweder für ein Beibehalten des Status Quo (womit die Legitimationsdefizite aufrechterhalten bleiben, obwohl die Inklusionserwartungen sich stetig steigern) oder für eine konsequente Übernahme des Inklusionsparadigmas, was viele Veränderungen mit eventueller Machtverschiebung und Unsicherheiten mit sich bringt sowie von materiellen und nicht-materiellen Kosten geprägt sein wird (vgl. Schädler/Rohrman 2016: 40f.), jedoch einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe leistet. Hierfür setzt sich die Inklusions-Initiative für die Gleichberechtigung beim Wohnen für Menschen mit Behinderung ein.

#### **4.4 Gleichberechtigung beim Wohnen für Menschen mit Behinderung**

Dieses Kapitel fusst auf Art. 19 Abs. a) der UN-Behindertenrechtskonvention (2022) zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Lebensgemeinschaft. Darin steht, dass «Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet

sind, in besonderen Wohnformen zu leben.» (UN-BRK Art. 19) Gerade diese zwei Punkte werden von der Inklusions-Initiative (2023) eingefordert. Laut Initiativ-Komitee ist die Schweiz in den letzten 23 Jahren in der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung nicht weit gekommen. Dies liege daran, dass es für die konkrete Umsetzung oft an personellen und/oder finanziellen Mitteln fehle (vgl. Egger et al. 2015: 7–9). Laut dem Bericht von Inclusion Handicap (2022: o.S) sei die Schweiz noch stark auf institutionelle Wohnformen fokussiert. Die Unterstützungsleistungen seien unzureichend und es bestehe eine beträchtliche Hürde zum Erhalt des Assistenzbeitrags der Invalidenversicherung (IV), welche das selbständige Wohnen unterstützt. Aus diesen Gründen könnten Menschen mit Unterstützungsbedarf kein selbstbestimmtes Leben führen und somit nicht frei über ihre Wohn- und Lebensform bestimmen.

Warum das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderung wichtig ist, wird mit Selbstbestimmung, Teilhabe, Partizipation und Lebensqualität erklärt, was im Folgenden erläutert werden soll. Diese (Unter-)Themen sind zentral für die Soziale Arbeit bei der Begleitung oder Förderung der Menschen mit Behinderung. Die Soziale Arbeit will dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung ihre eigenen Ziele und Bedürfnisse erreichen und zufrieden(er) leben können (vgl. Hinte 2009, zit. in Seifert/Metzler 2024: 92). Für Eurich (2008: 26) umfasst soziale Gerechtigkeit die «Menschenrechte als Bürgerrechte» und die allgemeinen «Rechte und Freiheit der Bürger und Bürgerinnen». Dies wird als politische Gleichheit bezeichnet. Mit «sozialer Gleichheit» können die wirtschaftlichen und die sozialen Ressourcen genannt werden. In der politischen Arbeit von Behindertenorganisationen wird Gerechtigkeit in ihrer Gesamtheit gefordert. Beispielsweise bezieht sich diese auf die Forderung nach Gewährung von zusätzlichen Gütern, welche aufgrund von erhöhtem Bedarf oder Unterstützungsleistungen nicht losgelöst betrachtet werden, können. Es beruht auf dem Gerechtigkeitsprinzip, sowie der «fairen» Chancengleichheit.

#### **4.4.1 Selbstbestimmung**

Der Begriff der Selbstbestimmung stellt umgangssprachlich das Gegenteil von Fremdbestimmung dar. Damit sind Vorstellungen verbunden, eigene Entscheidungen zu fällen oder eigenes Handeln zu bestimmen (vgl. Kley/Zaugg 2014: 168). Selbstbestimmtes Leben nach DeLoach (1983) bedeutet, die Kontrolle über das eigene Leben zu haben und aus akzeptablen Alternativen zu wählen, um Abhängigkeiten von den Entscheidungen anderer im Alltag zu minimieren (vgl. Arnade 2016: 84). Dies schliesst das Recht ein, eigene Angelegenheiten zu regeln, am öffentlichen Leben teilzunehmen, verschiedene soziale Rollen zu

übernehmen und unabhängig Entscheidungen zu treffen, ohne in psychische oder körperliche Abhängigkeit zu geraten. Selbstbestimmung ist ein subjektives und dementsprechend relatives Konzept, das jeder für sich selbst definieren muss. Selbstbestimmung und Wohnen sind eng miteinander verknüpft, so dass das eine nicht ohne das andere sein dürfte. Selbstbestimmung bedeutet nach Arnade (2016: 84), Wahlmöglichkeiten zwischen Alternativen zu haben, was für Menschen mit Behinderung nicht selbstverständlich und nicht immer gegeben ist. Selbstbestimmtes Handeln findet nach Pfister et al. (2017: 54) noch zu wenig statt, zudem werde noch immer viel über Menschen mit Behinderung hinweg entschieden. zwischen Menschen mit Behinderung und deren Herkunftsfamilie oder den gesellschaftlichen Ansprüchen könne ein Spannungsfeld entstehen, welches im Bereich von Sexualität, Familienplanung, Eigenständigkeit, Selbstbestimmung resp. Ablösung des Elternhauses bestehen kann.

#### **4.4.2 Teilhabe**

Der Grundsatz in der Präambel e) in der UN-BRK (2022) ist «die volle wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.» Dies zeigt die Wichtigkeit der Förderung von Teilhabe als wesentliche Aufgabe für die Soziale Arbeit auf; dies u.a. auch durch den Zugang von Individuen in die sozialen Systeme. Inklusion im Bereich des Wohnens bezieht sich auf die verschiedenen Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe.

Nach Klauss et al. (2016: 35) lassen sich zehn Teilhabebedürfnisse benennen:

- Eigenen Raum bewohnen, sich mit dem Umfeld sicher wohlfühlen.
- Sich selbst versorgen, den Alltag und den Haushalt selbstbestimmt erledigen.
- Sich begegnen, miteinander im Austausch sein und Beziehungen eingehen.
- Seine Freizeit verbringen, aktiv und kreativ sein, sich erholen und eigenen Interessen nachgehen.
- Gesund sein, gesund werden und gesund bleiben.
- Sich in der Wohnung und im Umfeld bewegen und zurechtfinden.
- Sich bilden und weiterbilden.
- Tätig sein, sich beschäftigen und arbeiten.
- Einfluss nehmen, sich informieren und einbringen.
- In der Gemeinde Bewusstsein bilden.

Die Sensibilisierung der gesellschaftlichen Teilhabe zeigt Erfolge, ist jedoch in punkto Umsetzung noch lange nicht dort, wo sie sein sollte. Der Fokus wird nach Antener und Parpan-Blaser (2023: 15) noch zu sehr auf die Einhaltung der Richtlinien und Mindestvorschriften,

beispielsweise der Barrierefreiheit, gelegt. Die Soziale Arbeit könnte – in Bezug auf die Teilhabe in der Gesellschaft – mit gutem Beispiel vorangehen und sich damit auseinandersetzen, mit dem Ziel, gemeinsam mit Menschen mit Behinderung Strukturen zu schaffen, damit diese sich vorbehaltlos willkommen fühlen. Die entscheidende Aufgabe der Sozialen Arbeit ist daher, die Menschen zu befähigen, so dass sie an den gesellschaftlichen und politischen Prozessen in der Gesellschaft teilnehmen können (vgl. Strassburger/Rieger 2014: 231).

#### **4.4.3 Partizipation**

Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitzuwirken und einen Einfluss auf deren Ergebnisse haben zu können. Dies in Abgrenzung zu Teilhabe, bei der Menschen an etwas teilnehmen (vgl. Strassburger/Rieger 2014: 230f.). Hierfür gibt es verschiedene Modelle der Partizipationspyramide, welche die verschiedenen Stufen der Partizipationsmöglichkeiten unterscheidet. Im Sinne der Behindertenrechtskonvention soll Partizipation von Menschen mit Behinderung gestärkt und diese sollen aktiv in Entscheidungen miteinbezogen werden. In der Präambel o)<sup>13</sup> und Art. 29 Abs. b)<sup>14</sup> der UN-BRK (2022) wird festgehalten, dass Menschen mit Behinderung in den politischen Entscheidungsprozessen und im öffentlichen Leben gleichberechtigt werden sollen und dass Menschen mit Behinderung „Experten in eigener Sache sind“. Somit wird ihnen eine Stimme verliehen und eine aktive Mitwirkung an Entscheidungsprozessen beispielsweise in der Politik erklärt (vgl. Theunissen/Schwalb 2018: 27). Seit den 1990er Jahren hat der Partizipationsgedanke laut Bleck, van Riessen und Deinet (2017: 90f.) in diversen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit Einzug gehalten. Partizipation erzeugt offenkundig eine inhaltliche Angrenzung an Inklusion. Dabei geht es um die Maxime von Teilhabe und Mitgestaltung, wobei es sich aus sozialräumlicher Sicht primär um den Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum handelt und innerhalb von Institutionen um die Möglichkeit zur Teilnahme.

#### **4.4.4 Lebensqualität**

Nach dem finnischen Soziologen Allardt (1993, zit. nach Noll 2017: o.S.) wird Lebensqualität mit den Begriffen «having», «loving» und «being» definiert. Dies wird so gedeutet, dass

---

<sup>13</sup> UN-BRK Präambel o) In der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.

<sup>14</sup> UN-BRK Art. 29 b) Aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.

das gute Leben nicht nur durch Besitz (having), sondern auch durch Beziehungen (loving) und über das selbstbestimmte Leben (being) stattfindet. Gazareth, Storni, Semaani und Wegmann (2020: 16) haben die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung untersucht. Dabei kam heraus, dass Menschen mit Behinderung in wesentlichen Lebensbereichen (Wohlbefinden, Gesundheitszustand, finanzielle Situation und Freizeitaktivitäten) weniger zufrieden sind als die restliche Bevölkerung (siehe Abbildung 4). Nach dem Netzwerkmodell von Elkeles und Mielck (1997: 32) hat die soziale Ungleichheit Einfluss auf die sozialen Netzwerke sowie die Netzwerkmechanismen wie soziale Unterstützung, soziale Integration und sozialer Einfluss bis hin zu gesundheitlichen Ungleichheiten.

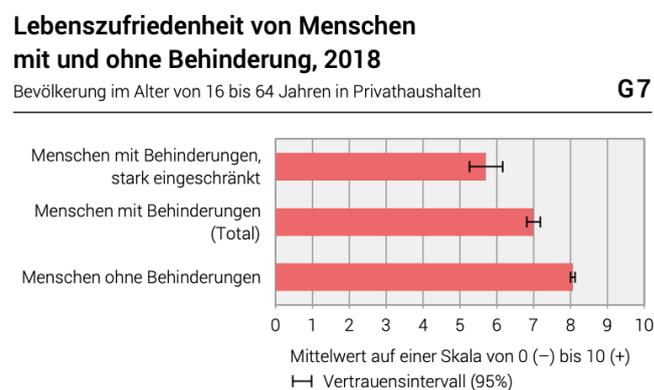


Abbildung 4: Subjektives Wohlbefinden (BFS 2020 in: Gazareth et al. 2020: 16)

Die Vorstellungen von Lebensqualität respektive von einem «guten Leben» sind subjektiv. Diese sind laut Seifert (2016: 69) von den Lebenserfahrungen, Lebenslagen und den persönlichen Werten und Zielen abhängig sowie geprägt von Alter, Geschlecht, Bildungsstand und der ethnischen Zugehörigkeit. Lebensqualität hat nach Scharlock, Gardner und Bradney (2007, zit. nach Seifert 2016: 69) folgende Dimensionen: «Zwischenmenschliche Beziehungen, soziale Inklusion, persönliche Entwicklung, Selbstbestimmung, körperliches Wohlbefinden, materielles Wohlbefinden, emotionales Wohlbefinden und Rechte.» Je gravierender die physische und/oder die intellektuelle Beeinträchtigung ist, desto mehr sind Menschen mit Behinderung bei ihrer Befriedigung der Bedürfnisse auf ein Gegenüber angewiesen. Dabei ist nach Drechsel (2004: 42f.) nicht nur die Zusammenarbeit (Aufgreifen und Abstimmen) zwischen Menschen mit Behinderung und den Professionellen, sondern auch die Wahrnehmung und das Ernstgenommen werden zentral. Je grösser der Grad der Abhängigkeit zu anderen Menschen und deren Hilfeleistungen und je geringer die Fähigkeit zur verbalen Kommunikation ist, desto grösser ist die Gefahr, dass Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung unberücksichtigt bleiben. Durch Abhängigkeit und die damit verbundene Machtlosigkeit auf Einflussmöglichkeiten in ihrem eigenen Leben besteht

bei Menschen mit Behinderung eine grössere Gefahr von Resignation. Für die Begleitung und Betreuung der Menschen mit mehr Hilfebedarf braucht es dadurch eine grössere Kreativität bei der Umsetzung in die Selbständigkeit. Fritschi et al. (2022: 126) zeigen auf, dass sämtliche Befragten des Schlussberichts im Bereich Wohnangebote für Menschen mit Behinderung angeben, dass ihre Lebensqualität sich in einer privaten Wohnung deutlich verbessert habe. Sie schätzten die Gestaltungsmöglichkeit, die Freiheit sowie die Privatsphäre und seien sichtlich stolz, diesen Schritt gewagt und die Aufgabe bewältigt zu haben. Die Befragten von Fritschi et al. (2022: 112–120) sprechen jedoch auch von Herausforderungen, welche beim selbständigen Wohnen entstehen können. Dies wird im nächsten Kapitel betrachtet.

## **4.5 Herausforderungen bei der Umsetzung von selbständigem Wohnen für Menschen mit Behinderung**

Aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen wird in diesem Kapitel die Grundfrage dieser Bachelor-Thesis beantwortet: Welche Herausforderungen stellen sich in der Schweiz, wenn Menschen mit Behinderung selbständig wohnen wollen? Laut Munde und Zentel (2024: 300) besteht immer noch eine grosse Diskrepanz zwischen den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und den wenigen Angeboten an Wohnmöglichkeiten. Der Wechsel von einem institutionellen Setting zu einer eigenen Wohnform ist laut Fritschi et al. (2022: 112) eine grosse Umstellung und mit Herausforderungen auf gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Ebene verbunden. Es zeigt sich, dass es auf allen Ebenen mehr Mitwirkung von Menschen mit Behinderung braucht. Die Perspektive der verschiedenen Personen und Personengruppen muss in den Teilhabeprozess im Lebensbereich Wohnen miteinbezogen und umgesetzt werden, gerade darum, weil Menschen mit Behinderung «Experten in eigener Sache» (Theunissen 2013: 15) sind.

### **4.5.1 Gesellschaftliche Ebene**

#### **Offene(re) Gesellschaft**

Der Glaube an die Utopie einer offenen Gesellschaft nach Aselmeier (2016: 47), in der alle Menschen willkommen sind und sich einbringen können, hat durch die UN-BRK (2022) wieder Auftrieb bekommen, beispielsweise durch gesetzliche Anpassungen im Verkehr oder im Wohnungsbau. Die abstrakte soziologische Theorie besagt demgegenüber, dass eine offene Gesellschaft Exklusion stets als unvermeidliche Begleiterscheinung bezeichnen wird (vgl. Winkler 2018: 88). Diese sogenannte funktionale Differenzierung bedeutet, dass eine

Person etwas kann, was eine andere nicht kann. Stattdessen soll konkret an gesellschaftlichen Zugangsmöglichkeiten sowie institutionellen Verwirklichungsmöglichkeiten gearbeitet werden. Hierzu werden Prozesse benötigt, welche durch die Professionellen und durch Freiwillige initiiert und getragen werden (vgl. ebd.: 51). Menschen mit Behinderung wollen als Teil der Gesellschaft *wahrgenommen* werden. Die Gesellschaft muss bereit sein, Menschen mit Behinderung aufzunehmen und zu unterstützen, auch finanziell. Der Grundsatz sollte nicht lauten: «Ich bleib im Heim, dann bin ich versorgt», sondern: «Ich bin behindert und kann an der Gesellschaft teilhaben. (...) Das darf auch etwas kosten, denn wir sind wertvoll.» (Fritschi et al. 2022: 119) Menschen mit Behinderung möchten bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung *miteinbezogen* werden. Die Angebote sollen nicht nur für Menschen mit Behinderungen entwickelt werden, sondern *mit* ihnen. Hierfür braucht es mehr Chancen, beispielsweise an Begegnungsorten, um Vorurteile abzubauen und die Grundlage für ein Umdenken zu schaffen. Dies ist «einfacher», wenn Menschen mit Behinderung sich mitten in der Gesellschaft und nicht am Rand befinden.

### **Vereinfachung des Assistenzbeitrages nach IVG**

Eine grosse Herausforderung für Menschen mit Behinderung ist die Finanzierung der eigenen Wohnsituation. Mit der Einführung des Assistenzbeitrages nach IVG 2012 wird die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung, welche zu Hause wohnen, zwar gefördert. Sie werden jedoch mit hohen Kosten und niedriger Anzahl Assistenzstunden, häufiger Ablehnung von Kostengutsprachen oder langen Wartezeiten konfrontiert (vgl. Stalder et al. 2022: 45). Hier ist eine *Vereinfachung und Optimierung* des Assistenzbeitrages nach IVG vonnöten, um den Assistenzbeitrag dann nutzen zu können, wenn es für die Nutzenden dienlich ist. Bei einem Personalwechsel müssen Menschen mit Behinderung, welche selbständig wohnen, den Ersatz selbst organisieren, da sie in einer Arbeitgeberposition sind. Dies wird von den Befragten bei Fritschi et al. (2022: 112) oft als stressig wahrgenommen. Auch brauche es eine flexiblere und *praxisorientierte Ausgestaltung der Hilfsmittel* der IV. Menschen mit Behinderung sollten einfacher an Hilfsmittel herankommen und nicht zu viel Aufwand betreiben müssen.

### **Verschiebung der kantonalen Gelder**

Die Kantone sind für die Finanzierung und die Verschiebung der kantonalen Gelder von den Institutionen zu privaten Wohnformen zuständig. Dies ist eine Voraussetzung, um für Menschen mit Behinderung eine Wahlmöglichkeit zu schaffen (vgl. Fritschi et al. 2022: 120). Bisher wurden Institutionen mit kantonalen Geldern gefördert, jedoch scheint sich durch einen Paradigmenwechsel und die Einführung von IHB und IBB und dem damit verbundenen Wechsel vom institutionellen Setting zu privaten Wohnformen auch der Geldfluss zu

verschieben (vgl. Pilot o.J: o.S.). Hierfür braucht es noch ein Umdenken in den Köpfen der Behörden oder Institutionen und eine Neuorientierung an der IHB und IBB, was einige Zeit dauern kann und zurzeit eine Herausforderung für Menschen mit Behinderung darstellt. Anhand von Leistungsverträgen sollten die Kantone sich verstärkt zu Selbstbestimmung und Teilhabe in der Gesellschaft verpflichten, was bisher noch zu wenig geschah. Mit Leistungsverträgen wäre eine regelmässige Überprüfung der Leitlinien sicherzustellen. Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass Institutionen durch die Stufenmodelle oder durch Probewohnen Übergänge optimieren, gestalten und vermehrt umsetzen. Mit diesen *fließenden Übergängen und Förderungen von Stufenmodellen* werden die privaten Wohnformen vermehrt gestärkt (vgl. Fritschi et al. 2022: 120).

### **Stärkung der privaten Wohnformen**

Es ist für Menschen mit Behinderung, welche selbständig wohnen möchten, eine grosse Herausforderung und vor allem in städtischen Gebieten ausgesprochen schwierig *barrierefreie und bezahlbare Wohnungen* zu finden. Oft werden Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt durch Vorurteile der Vermietenden benachteiligt (vgl. Fritschi et al. 2020: 44). In einigen Kantonen gibt es Lücken in der Finanzierung für Menschen mit besonders starken Beeinträchtigungen und Mehrfachbehinderungen sowie einem hohen Betreuungsbedarf. Zudem fehlen teilweise schnell verfügbare temporäre Krisenplätze. Die Wohnangebote konzentrieren sich überwiegend auf Zentren und Agglomerationen, während ländliche Gebiete insgesamt schlechter abgedeckt sind. Einerseits, weil sie oft über weniger finanzielle Mittel verfügen, und andererseits, weil die Wohnungen nicht behindertengerecht gebaut und eingerichtet werden. Eine Zielvorgabe nach BehiG für den anpassbaren und nachrüstbaren Wohnungsbau nach SIA-500 Norm ist vonnöten (vgl. Egger et al. 2015: 17). Diese Norm wird im Wohnungsbau nun umgesetzt, sodass Bauten ohne Diskriminierung zugänglich sind, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung zu genügen. Hierfür braucht es Umbauten nicht nur in den eigenen vier Wänden, sondern auch in öffentlichen Räumen, beispielsweise Kultur- und Veranstaltungsorten.

## **4.5.2 Institutionelle Ebene**

### **Überblick über bestehende Unterstützungsangebote**

Die Unterstützungsangebote sind zwar vielfältig, werden häufig aber unübersichtlich und ungenügend präsentiert. So ist es schwierig, einen *Überblick über bestehende Unterstützungsangebote* zu erlangen. Dabei ist der Zugang zu Angeboten oft komplex und nicht

niederschwellig. Die Einrichtung von Suchplattformen wäre eine Möglichkeit, um die vielfältigen Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung übersichtlicher zu gestalten (vgl. Fritschi et al. 2022: 120).

### **Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe in den Institutionen**

Einflussfaktoren von langjährigen grossen Institutionen sind sehr komplex, da diese sich über Jahrzehnte aufgebaut und gefestigt haben. Institutionen sollten sich mit ihren Bewohnenden, nach aussen an der Teilhabe in der Gesellschaft orientieren, beispielsweise an Sport-, Musik-, Theatervereinen oder an Traditionen in der Gemeinde und nicht innerhalb von Organisationen neue Strukturen extra zu schaffen (vgl. Kahle 2019: 524). Herausforderungen sind somit, dass Parallelwelten entstehen und bei einem möglichen Umzug in die Selbständigkeit, die Orientierung in der Gesellschaft für die Menschen mit Behinderung schwerfallen könnte. Es ist von grosser Bedeutung, nach welchen Leitbildern die Institutionen funktionieren. Die Leitbilder sollten beinhalten, dass die Bewohnenden gefördert werden, ihre Entscheidungen selbständig treffen zu können. Wechselwünsche müssen unterstützt und die Wechsel optimal begleitet werden (vgl. Fritschi et al. 2022: 120).

Hierfür ist es nach Stalder et al. (2022: 48) für jüngere Personen und Menschen mit einer leichten bis mittelgradigen Behinderung leichter, eine selbständigere und private Wohnform zu finden als für Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf. Ältere Personen und Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf sind oft gezwungen, bis zu ihrem Lebensende in institutionellen Wohnformen zu leben.

### **Übergänge von institutionellen Settings zu privaten Wohnformen gestalten**

Der Wechsel von einem institutionellen Setting zum privaten Wohnraum erfordert einen *längerfristigen und stufenweisen Übergang*. Die Personen sollen sich an ein neues Setting gewöhnen und sich wohl fühlen können. Zudem sollten die Übergänge aufeinander abgestimmt werden, so dass es zu *keinen Systemabbrüchen* zwischen den Zuständigkeiten kommt und sich die Abläufe an den Menschen mit Behinderung orientieren. Es braucht nach Fritschi et al. (2022: 120) eine motivierende Begleitung zu einem Wechsel in private Wohnformen. Hierfür scheinen auch die laufenden Aus- und Weiterbildungen von Fachkräften vonnöten zu sein, sodass nach Schädler und Rohrmann (2016: 40) Ansätze wie Empowerment oder Lebensweltorientierung aus fachlicher Perspektive für mehr Unterstützung sorgen.

### **4.5.3 Individuelle Ebene**

#### **Neuorientierung am Individuellen Hilfeplan (IHP) und dem Individuellen Betreuungsbedarf (IBB)**

Die Neuorientierung am *IHP und dem IBB*, welche seit *Januar 2024 in Kraft* ist, erfordert eine Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs (vgl. Pilot o.J: o.S.). Bei privaten resp. selbständigen Wohnformen liegt die Organisation bei der Person selbst. *Alles muss selbständig organisiert oder erledigt werden*. Für Menschen mit Behinderung, für Angehörige oder für die Professionellen, welche die Formulare ausfüllen müssen, braucht es Zeit, sich an den IHP und IBB zu orientieren, um auch davon profitieren zu können.

#### **Angst vor dem Alleinsein**

Für einen Grossteil der Befragten bei Fritschi et al. (2022: 112) ist die Angst vor dem Alleinsein und fehlender Mut die grösste Herausforderung bei einem Wechsel von einer Institution in eine private Wohnung. Menschen mit Behinderung befinden sich im Spannungsfeld der Abhängigkeit von den Betreuungspersonen oder von den Eltern und dem Wunsch, Kritik anbringen zu können, um für sich einstehen zu können (vgl. Stalder et al. 2022: 37). Ein privates Umfeld und eine langsame Gewöhnung an die neue Situation können die Hemmschwelle für das Alleinsein deutlich reduzieren.

#### **Ablösungsprozess von der eigenen Familie**

Die Herkunftsfamilie ist eine wichtige Ressource, um dem alltäglichen Leben gerecht zu werden. Familienmitglieder können aber nicht nur eine soziale und identitätsfindende Ressource sein, sondern auch protektive Unterstützung bieten (vgl. Pfister et al. 2017: 38). Menschen mit Behinderung können sich aber auch in einem *Spannungsfeld* (Sexualität, Familienplanung, Eigenständigkeit oder Selbstbestimmung) innerhalb der Herkunftsfamilie befinden, da sie ihrer Familie unterworfen sind. Auch scheint es absehbar, dass Familienmitglieder mit zunehmendem Alter die erforderlichen Leistungen nicht bringen können. Hierfür braucht es einen Ablösungsprozesse für einen gelingenden Übergang in die Selbständigkeit. Die Entwicklungsprozesse hin zu mehr Autonomie und Selbständigkeit, welche sich im Verlaufe der Entwicklung vom Kindes- zum Jugendalter durch diverse Übergänge und der zunehmenden Orientierung nach aussen verändern, sind nach Hennies und Kuhn (2004: 132) wichtige Schritte. *Ablösung wird als Teil der Entwicklungsabgabe* und als lebenslanger Prozess gesehen.

## 5 Zusammenfassung und Fazit

In diesem letzten und abschliessenden Kapitel soll die Frage nach dem Ertrag und nach den Herausforderungen, die sich aus der Auseinandersetzung mit dem Themengebiet der Inklusion in Wohnsettings beantwortet werden. Die vorliegende Arbeit macht deutlich, dass es für Menschen mit Behinderungen auf verschiedenen Ebenen noch deutliche Hürden zu überwinden gibt.

Am Anfang ist eine Auseinandersetzung mit den Begriffen Behinderung und Inklusion, welche ich im Kapitel 2 verhandelt habe, notwendig. Um zu verstehen, warum es Inklusion braucht, wurde eine Annäherung an den Personenkreis der Menschen mit Behinderung vorgenommen. So konnte gezeigt werden, dass ein Mensch mit Behinderung im Unterschied zu einer beeinträchtigten Person über eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung verfügen kann, welche in Wechselwirkung mit Barrieren oder einer Verhinderung gleichberechtigter Teilhabe an der Gesellschaft steht. Hierfür wurde das Modell der ICF, welches einen wichtigen Bezug zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung darstellt, aufgezeigt. Dieses Modell warf die Frage auf, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen Teilhabe in der Gesellschaft möglich ist und ob Inklusion tatsächlich gleichberechtigte Teilhabe bedeutet. Es scheint, dass mit Behinderung oft eine diskriminierende Komponente mitschwingt. Wie verdeutlicht wurde, setzt Inklusion vorhandene Exklusion voraus (vgl. Luhmann 1994: 20). In einem nächsten Schritt wurden die vier Phasen von der Exklusion hin zur Inklusion nach Bürli (1997) betrachtet. Mit dem Trilemma der Inklusion von Mai Anh Boger (2017) wurde das Normalitätsprinzip, Empowerment und Dekonstruktion näher betrachtet. Mai Anh Boger zeigte auf, dass beispielsweise der Begriff Normalität machtkritisch ist und mit einer stetigen (Selbst-)Reflexion der Gesellschaft einhergeht. Kritische Auseinandersetzung mit Inklusion nach Winkler (2018) und nach Wansing (2016) ist immer auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe, welche sich stets verändert und ihren Beitrag zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung leisten soll.

Im Kapitel 3 wurde in einem historischen Abriss die Entstehung von Institutionen, oft weit weg von der Gesellschaft, sowie der damals vorherrschende defizitorientierte Blick auf Menschen mit Behinderung aufgezeigt. Weiterführend wurden die aktuellen Wohnformen in der Schweiz betrachtet. In der Auseinandersetzung mit der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung konnte sichtbar gemacht werden, dass noch immer ein Grossteil der Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen lebt. Der Anreiz, in einer institutionellen Wohnform zu bleiben, ist nach Fritschi et al. (2020: 43) immer noch vorhanden.

Hierzu wurde der Zusammenhang aufgezeigt, dass durch den Schweregrad einer Behinderung als letzte Instanz oft nur noch die Institution infrage kommt. Gesetzliche Veränderungen oder Revisionen der IV-Regelungen, beispielsweise der explizit barrierefreie Zugang des BehiG der SIA-Norm 500 oder die IHP und IBB, ermöglicht in einigen Kantonen einen Schritt in Richtung Selbstständigkeit und Teilhabe in der Gesellschaft. Dies ist für Menschen mit Behinderung jedoch noch lange nicht befriedigend und müsste deshalb in einem nächsten Schritt noch individueller betrachtet und angewandt werden (vgl. Fritschi et al. 2022: 107).

In Kapitel 4 wurde aufgezeigt, dass Wohnen nur einen Teilaspekt von Inklusion in der Gesellschaft betrifft und auf partizipative Weise gefördert werden soll, um so Teilhabe zu ermöglichen. Der Wunsch nach Eigenständigkeit, Freiheit, Autonomie bleibt ein wichtiges Bedürfnis und kann als starker Antrieb für einen Wechsel in eine selbständige Wohnform genutzt werden. Trotz aller offensichtlichen Verbesserungen werden jedoch laut Bericht von Inclusion Handicap (2022) Menschen mit Behinderung in diversen Bereichen noch zu wenig unterstützt. Beispielsweise wird in der Schweiz noch immer stark auf institutionelle Wohnformen fokussiert und es bestehen beträchtliche Hürden zum Erhalt des Assistenzbeitrages. Aus fachlicher Perspektive erscheinen die Angebotsstrukturen nicht mehr zeitgemäss; nicht zuletzt mit der Ratifizierung der UN-BRK und den Forderungen der Inklusion-Initiative hinsichtlich des politischen Willens, selbstbestimmte und inklusive Wohnformen zu fördern. Auf der anderen Seite greift noch immer das traditionelle, über viele Jahrzehnte gewachsenes System mit Gruppenkontexten, einer Vielzahl an Immobilien, der Arbeitsweise und Mitarbeitendenqualifikationen, welche sich in erster Linie am institutionellen Rahmen orientieren und sich erst in zweiter Linie dem individuellen Bedarf der einzelnen Person anpassen. Die Übergänge zwischen ambulanten und stationären Leistungsformen, welche unterschiedlichen Logiken zugrunde liegen, gelingend zu gestalten, bleibt eine grosse Herausforderung. Die Abgrenzung von Zuständigkeiten und die Überschneidungsproblematik stehen einer Weiterentwicklung im Weg und es braucht gute Zusammenarbeit und viel Zeit, um einen gelingenden Übergang gestalten zu können. Hier scheint nicht nur eine gute Organisation gefragt zu sein, die es schafft, über längere Zeit geplante und schrittweise Übergänge zu gestalten. Die Auflösung von Heimen, welche in diesem Paradigmenwechsel beschrieben wurden, führt häufig zu Exklusionen in den Sozialräumen. Daher sollten die stationären Hilfen, welche als sozialpädagogische Schonräume betrachtet werden, nicht den Schutzraum aufrechterhalten, sondern den Menschen mit Behinderung mehr Freiräume, Gestaltungs- und Bildungsmöglichkeiten ausserhalb der Institution anbieten. Inklusives Wohnen ist im Gesamtbild jedoch nur ein (kleiner) Teil von diversen anderen Bereichen, welche für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden müssen. Hierfür

scheinen Teilhabe, Selbstbestimmung und Lebensqualität für alle Menschen wichtige Menschenrechte darzustellen. Obwohl der Zusammenhang der verschiedenen Wohnformen und der erlebten Lebensqualität für Menschen mit Behinderung nachgewiesen ist, fehlen noch deutliche Ergebnisse der Wohnforschung für Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf, wodurch nur Hypothesen gebildet werden können. Inklusion erfordert eine inhaltliche und qualitative Bestimmung dessen, was unter einem menschenwürdigen und somit guten Leben verstanden werden soll.

Zu den Herausforderungen für Menschen mit Behinderung kann zusammenfassend gesagt werden, dass in den Institutionen sowie in der Gesellschaft noch viele Herausforderungen bestehen:

- Menschen mit Behinderung, welche über eine längere Zeit in einem institutionellen Setting waren, sind es gewohnt, dass ihnen viele Arbeiten abgenommen werden. Diese erlernte Hilflosigkeit stellt eine enorme Hürde dar und löst dementsprechend Ängste hinsichtlich selbständigen Wohnens aus.
- Menschen mit Behinderung, welche über einen längeren Zeitraum in einer Institution waren, fehlt ein soziales Netz, was dazu führt, dass sie sich in einer selbständigen Wohnform isoliert und einsam fühlen. Diese Mechanismen führen dazu, dass Angehörige von Menschen mit Behinderung darum das institutionelle Setting – mit mehr Sicherheit – dem selbständigen Wohnen vorziehen. Denn selbständiges Wohnen bedeutet für die Angehörigen oft einen Mehraufwand.
- Ausserdem gibt es weiterhin zu wenig ambulante und übersichtliche Angebote, welche ausserhalb von institutionellen Settings Begleitung oder Betreuung anbieten. Die Leistungen nach Art. 74 IVG<sup>15</sup> sind auf max. vier Bruttobegleitstunden pro Woche begrenzt und dadurch weder flexibel noch situativ einsetzbar (vgl. ebd.: 70). Für die Übergänge werden nicht nur ungenügende finanzielle Mittel gutgeschrieben, sondern es ist zudem schwierig, in den Städten bezahlbaren Wohnraum zu finden.
- Einige Institutionen halten noch an traditionellen Settings fest, andere fokussieren sich nach aussen auf die Gesellschaft und Teilnahme. Durch den Schonraum in den Institutionen werden Parallelwelten geschaffen, welche im selbständigen Leben grosse

---

<sup>15</sup> IVG Art. 74 Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe sowie den Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Beiträge, insbesondere die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben: a) Beratung und Betreuung Invaliden, b) Beratung der Angehörigen Invaliden, c) Kurse zur Ertüchtigung Invaliden, d) Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invaliden.

Unsicherheit, Orientierungslosigkeit und Einsamkeit bedeuten können, da die Menschen zu wenig befähigt werden, sich nach aussen zu orientieren und ihren Sozialraum zu erweitern. Die kritische Auseinandersetzung in der Behindertenhilfe und der begonnene Paradigmenwechsel zeigen auf, dass noch viel Denk- und Handlungsbearbeitung in der Gesamtgesellschaft bevorsteht. Es braucht deshalb intensive Auseinandersetzungen mit der Rolle und Zugänglichkeit der Bereiche Bildung, Arbeit, Konsum und Gesundheit.

- Der Ablösungsprozess resp. die Übergänge richtig und mit genügend Zeit zu planen, scheint relevant für einen gelingenden Wechsel in die Selbständigkeit und den Wechsel in die eigene Wohnung. Hierfür scheint auch das Augenmerk auf die fünf Säulen der Identität eine wichtige Basis, um die Gestaltung der professionellen Haltung zu definieren. Bei diesem Konzept ist wichtig zu beachten, dass nicht alle Säulen aus den Fugen geraten, sondern ein Teil davon weiterhin beständig bleibt. Bei solch tiefgreifenden Übergängen im Leben ist es umso wichtiger, sich als Institution beispielsweise der Freizeitgestaltung zu widmen oder als Individuum die Arbeitsstelle zu behalten, bis die Person sich eingewöhnt hat. Hier scheint noch ein grosser Bedarf an Begleitung, Geld und Kapazität zu bestehen, um Menschen mit Behinderung gerecht zu unterstützen.
- Eine zentrale Rolle im Bereich der sozialen Inklusion kommt der Sozialen Arbeit zu, hierfür könnte die Soziale Arbeit mit Methoden die Problem- und Lösungsansätze im Einzelfall mit den Beteiligten genauer anschauen und individuelle Unterstützungsangebote schaffen, um so mehr Selbstbestimmung, Teilhabe oder Empowerment zu ermöglichen und zu fördern.

## 6 Literaturverzeichnis

- Aebi, Jonas (2021). Wohnungsnot sozial benachteiligter Personen im Kanton Basel-Stadt. Bestandesaufnahme und Massnahmen. Studie im Auftrag der C. & R. Koechlin-Vischer-Stiftung. FHNW Muttenz.
- Ahnert, Liselotte/Hasselbeck, Hendrick (2014). Entwicklung und Kultur. In: Ahnert, Liselotte (Hg.). Theorien in der Entwicklungspsychologie. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag. S. 26–5.
- Akkaya, Gülcan/Belser, Eva Maria/Egbuna-Joss, Andrea/Jung-Blattmann, Jasmin (2016). Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit. 1. Auflage. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Luzern: interact Verlag.
- Aktionsplan UN-BRK (2018). URL. [https://www.aktionsplan-un-brk.ch/admin/data/files/hero\\_asset/file/3/191021\\_a4\\_ap\\_lang\\_de\\_web\\_final.pdf?lm=1571657601](https://www.aktionsplan-un-brk.ch/admin/data/files/hero_asset/file/3/191021_a4_ap_lang_de_web_final.pdf?lm=1571657601) [Zugriffsdatum: 04. Januar 2024].
- Antener, Gabriela/Parpan-Blaser, Anne (2023). Barrierefreiheit in der Sozialen Arbeit. In: Sozial Aktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Oktober. S. 12–15.
- Arnade, Sigrid (2016). Vom Menschenrecht auf Selbstbestimmtes Wohnen. In: Theunissen, Georg/Kulig, Wolfram (Hg.). Inklusives Wohnen. Bestandsaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S. 83–94.
- Aselmeier, Laurenz (2016). Transformationsprozesse in wohnbezogenen Unterstützungsangeboten. Ideale – Hemmnisse – Realitäten – Perspektiven. In: Theunissen, Georg/Kulig, Wolfram (Hg.). Inklusives Wohnen. Bestandsaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S. 45–64.
- Assistenzbeitrag (2020). Der Assistenzbeitrag fördert die Selbstbestimmung: Schlussbericht bestätigt die bisherigen Ergebnisse. URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81229.html> [Zugriffsdatum: 3. Dezember 2023].
- Ballon (2022). Beeinträchtigung oder Behinderung – Wie werden die Begriffe korrekt verwendet? Mitteilung Nr.: 19. URL: <https://www.uni-bremen.de/digitale-transformation/projekte/barrierearmes-lernen-und-lehren-online-ballon/neuigkeiten/beeintraechtigung-oder-behinderung-welcher-begriff-ist->



- hoff, Ulrich/ Klaus, Theo/Buckenmaier, Sabrina (Hg.). Inklusion – Wohnen – Sozialraum. Grundlagen des Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 64–77.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2018). Projektausschreibung. Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderung. URL: [https://inside.ssiem.ch/wp-inside/uploads/oldwebsite/2018/05/C18\\_02\\_AT\\_Wohnangebote\\_DE.pdf](https://inside.ssiem.ch/wp-inside/uploads/oldwebsite/2018/05/C18_02_AT_Wohnangebote_DE.pdf) [Zugriffsdatum: 31. Oktober 2023].
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2024). Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG). URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidentenhilfe.html> [Zugriffsdatum: 17. Juni 2024].
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2019). Menschen mit Behinderungen: URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html> [Zugriffsdatum: 20. November 2023].
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2021). Menschen mit Behinderungen gemäss Gleichstellungsgesetz. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/individuelle-merkmale.html#:~:text=Prävalenz%20in%20der%20Bevölkerung,steigt%20mit%20dem%20Alter%20an> [Zugriffsdatum: 31. Oktober 2023].
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BEB) (2023). Unser Ziel: Partizipation. URL: <https://beb-mitbestimmen.de/startseite/projekt/unser-ziel-partizipation/> [Zugriffsdatum: 26. November 2023].
- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) (2022). URL: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art\\_8](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_8) [Zugriffsdatum: 13. September 2023].
- Dederich, Markus (2016). Selbstbestimmung. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 169–171.
- Dollinger, Bernd (2018). Die politische Dimension der Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hg.) Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 315–336.
- Dorrance, Carmen/Dannenbeck, Clemens (2013). Doing Inclusion. Zur Einführung in den Band. In: Dorrance, Carmen/Dannenbeck, Clemens (Hg.). Doing Inclusion. Inklusion in einer nicht inklusiven Gesellschaft. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 9–12.

- Drechsel, Christiane (2004). Zur Lebensqualität Erwachsener mit geistiger Behinderung in verschiedenen Wohnformen. Untersucht am Beispiel der Fachklinik Schleswig-Stadtfeld, des Wohngruppenprojektes der Fachklinik Schleswig- Stadtfeld und der Werkgemeinschaft Bahrenhof e.V. Band 9. Luzern: Edition SZG/CSPS.
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) (2023). Diskriminierung. URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/diskriminierung.html#:~:text=Das%20Diskriminierungsverbot%20gegenüber%20Menschen%20mit,geistigen%20oder%20psychischen> [Zugriffsdatum: 13. September 2023].
- Egger, Theres/Stutz, Heidi/Jäggi, Jolanda/Bannwart, Livia/Oesch, Thomas/Naguib, Tarek/Pärli, Kurt (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung – BehiG. Kurzfassung. Bern: BASS/ZHW.
- Elkeles, Thomas/Mielck, Andreas (1997). Ansätze zur Erklärung und Verringerung gesundheitlicher Ungleichheit. In: Jahrbuch Kritische Medizin 26 – Soziale Medizin. Hamburg: Argument Verlag. S. 23–44.
- Enableme.ch (o.J.a). Wohnformen für Menschen mit Behinderung – welche Optionen stehen zur Verfügung? URL: <https://www.enableme.ch/de/themen/wohnformen-fur-menschen-mit-behinderung-welche-optionen-stehen-zur-verfugung-667> [Zugriffsdatum: 31. Dezember 2023].
- Enableme.ch (o.J.b). Barrierefrei Bauen. URL: <https://www.enableme.ch/de/themen/barrierefrei-bauen-1236#:~:text=Rechtliche%20Situation,hindernis-freie%20Bauen%20in%20der%20Schweiz> [Zugriffsdatum: 04. Januar 2024].
- Eurich, Johannes (2008). Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung. Ethische Reflexion und sozialpolitische Perspektive. Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH.
- Flammer, August (Hg.) (2017). Entwicklungstheorien. Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung. 5. Unveränderte Auflage. Bern: Hogrefe AG.
- Fritschi, Tobias/von Bergen, Matthias/Müller, Franziska (2020). Das Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen im Wandel. URL: <https://sozialesicherheit.ch/de/das-wohnangebot-fuer-menschen-mit-behinderungen-im-wandel/> [Zugriffsdatum: 31. Dezember 2023].
- Fritschi, Tobias/von Bergen, Matthias/Müller, Franziska/Bucher, Noëlle/Ostrowski, Gaspard/Kraus, Simonina/Luchsinger, Larissa (2019). Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen. Schlussbericht zuhanden des BSV. Berner Fachhochschule. Departement Soziale Arbeit. Bern.

- Fritschi, Tobias/von Bergen, Matthias/Müller, Franziska/Lehmann, Oliver/ Pfiffner, Roger/Kaufmann, Cornel/Hänggeli, Alissa (2022). Finanzflüsse und Finanzierungsmodelle im Bereich Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. Schlussbericht zuhanden des EBGB, des BSV und der SODK. Berner Fachhochschule. Departement Soziale Arbeit. Bern.
- Gazareth, Pascale/Storni, Marco/Semaani, Claire/Wegmann, Magalie (2020). Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Taschenstatistik. Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.15003394.html> [Zugriffsdatum: 20. November 2023].
- Gemeinderat Stadt Bern (2018). Sprungbrett-Wohnung: Angebot für Menschen mit Behinderung. URL: [https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/sprungbrett-wohnung-angebot-fuer-menschen-mit-behinderungen](https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/sprungbrett-wohnung-angebot-fuer-menschen-mit-behinderungen) [Zugriffsdatum: 04. Januar 2024].
- Gleichstellungsgesetz (2023). Diskriminierung. URL: <https://www.gleichstellungsgesetz.ch/d110.html#:~:text=Unter%20direkter%20Diskriminierung%20werden%20Benachteiligungen,betreffen%2C%20sich%20aber%20ungleich%20auswirken> [Zugriffsdatum: 13. September 2023].
- Graf, Daniel (2023). Für eine Inklusiv Schweiz. Jahresbericht 2022. URL: <https://www.demokratie.ch/blog/fuer-eine-inklusive-schweiz-jahresbericht-2022> [Zugriffsdatum: 04. Januar 2024].
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (2022). Medienmitteilung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Gesetz über die Leistungen mit Behinderungen (BLG) geht an den Grossen Rat. URL: <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e3582a68-8cc4-4a77-869e-caad2b0651c9> [Zugriffsdatum: 28. Februar 2024].
- Hennies, Irina/Kuhn, Eugen (2004). Ablösung von den Eltern. In: Wüllenweber, Ernst (Hg.). Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 131–146.
- Hermes, Gisela (2013). Disability Studies. URL: <https://dista.uniability.org/glossar/disability-studies-2/#:~:text=Die%20Disability%20Studies%20bieten%20den,zu%20beforschendes%20Objekt%20zu%20betrachten>. [Zugriffsdatum: 19. September 2023].
- Herriger, Norbert (2020). Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung. 6., überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.
- Hinte, Wolfgang (2016). Sozialraumorientierung – was ist das eigentlich? In: Terfloth, Karin/Niehoff, Ulrich/ Klauss, Theo/Buckenmaier, Sabrina (Hg.). Inklusion – Wohnen –

- Sozialraum. Grundlagen des Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 78–90.
- Hosemann, Wilfried/Geiling, Wolfgang (2021). Einführung in die Systemische Soziale Arbeit. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Hradil, Stefan (2006). Soziale Milieus – eine praxisorientierte Forschungsperspektive. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29429/soziale-milieus-eine-praxisorientierte-forschungsperspektive/> [Zugriffsdatum: 11. Januar 2024].
- Includia (2023). Wohnen. URL: <https://www.includia.ch/lebensbereiche/wohnen> [Zugriffsdatum: 31. Oktober 2023].
- Inclusion Handicap (2022). Mangelhafte Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Veröffentlichung Schattenbericht. URL: <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/un-brk/schattenbericht-667.html> [Zugriffsdatum: 3. Dezember 2023].
- Infodrog (2023). ICD-10 und ICD-11. URL: <https://www.infodrog.ch/de/wissen/praeventionslexikon/icd-10-und-icd-11.html> [Zugriffsdatum: 11. Februar 2024].
- Inklusions-Initiative (2023). URL: <https://www.inklusions-initiative.ch> [Zugriffsdatum: 20. November 2023].
- Insieme (2023a). Inklusion. URL: <https://insieme.ch/thema/inklusion/> [Zugriffsdatum: 20. November 2023].
- Insieme (2023b). Institutionelle Wohnformen im Wandel. URL: <https://insieme.ch/thema/wohnen/institutionelle-wohnformen/#:~:text=Die%20Kantone%20sind%20gesetzlich%20verpflichtet,niemand%20dafür%20Sozialhilfe%20beantragen%20muss> [Zugriffsdatum: 31. Oktober 2023].
- Institution zu Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) (2017). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/802/de> [Zugriffsdatum: 29. Dezember 2023].
- Kahle, Ute (2019). Inklusion, Teilhabe und Behinderung. Herausforderungen und Perspektiven der Transformationsprozesse von Organisationen der Behindertenhilfe aus institutioneller Sicht. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Kastl, Jörg (2016). Grundlagen der Pädagogik bei Behinderung und Benachteiligung. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 102–103.
- Kendel, Brigitte/Thomas, Regina (2004). Einsamkeit bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: Wüllenweber, Ernst (Hg.). Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 112–130.

- Klauss, Theo/Terfloth, Karin/Niehoff, Ulrich/Buckenmaier, Sabrina (Hg.) (2016). Inklusion – Wohnen – Sozialraum. Grundlagen des Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Kley, Andreas/Zaugg, Helena (2014). Grundrecht auf Selbstbestimmung bei Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten. In: Petermann, Frank (Hg.). Urteilsfähigkeit. Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Band 90. St. Gallen. S. 166–203.
- Kuhlmann, Carola/Mogge-Grotjahn, Hildegard/Balz, Hans-Jürgen (2018). Soziale Inklusion. Theorien, Methoden, Kontroversen. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.
- Kulig, Wolfram (2006). Soziologische Anmerkung zum Inklusionsbegriff in der Heil- und Sonderpädagogik. In: Theunissen, Georg/Schirbort, Kerstin (Hg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemässe Wohnformen – Soziale Netzwerke – Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 49–58.
- Leistungen der IV (2023). Assistenzbeitrag der IV. URL: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d#:~:text=Sie%20haben%20als%20vollj%C3%A4hrige%20versicherung,bei%20der%20IV%2DStelle%20einreichen> [Zugriffsdatum: 03. Dezember 2023].
- Luhmann, Niclaus (1994). Inklusion und Exklusion. In: Berding, Helmut (Hg.). Nationales Bewusstsein und kollektive Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 15–45.
- Müller, Barbara (2023). Behinderte werden in der Schweiz diskriminiert, finden fast 50%. Erster Pro Infirmis-Monitor «Gesellschaft & Behinderung». Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft. URL: <https://shg.ch/de/ueber-die-shg/agilech-politik/diskriminierung-behinderter> [Zugriffsdatum: 18. April 2024].
- Munde, Vera/Zentel, Peter (2024). Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarf. In: Dickmann, Friedrich/Heddergott, Theresia/Thimm, Antonia (Hg.). Unterstütztes Wohnen und Teilhabe. Wiesbaden: Springer VS. S. 293–310.
- Noll, Heinz-Herbert (2022). Lebensqualität – ein Konzept der individuellen und gesellschaftlichen Wohlfahrt. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hg.). *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden*. URL: <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i072-1.0> [Zugriffsdatum: 05. Oktober 2023].
- Oehme, Andreas/Schröer, Wolfgang (2018). Beeinträchtigung und Inklusion. In: Böllert, Karin (Hg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 273–290.
- Parlink (2021). Das Trilemma der Inklusion. URL: <https://www.partizipativelehre.de/trilemma-der-inklusion> [Zugriffsdatum: 11. Dezember 2023].

- Peichl, Norbert (2023). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit als Ermöglichung von Teilhabe. Ein Orientierungsrahmen zur Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Petzold, Hilarion (Hg.) (2012). Identität. Ein Kernthema moderner Psychotherapie – Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: Springer.
- Pfister, Andreas/Studer, Michaela/Berger, Fabian/Georgi-Tscherry, Pia (2017). Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung (TeMB-Studie). Eine qualitative Rekonstruktion über verschiedene Teilhabebereiche und Beeinträchtigungsformen hinweg. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Luzern.
- Pilot (o.J.). Berner Modell. URL: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/berner-modell.html> [Zugriffsdatum: 29. Dezember 2023].
- Pro Infirmis (2023). So viele Menschen mit Behinderungen im Parlament wie noch nie! URL: <https://www.proinfirmis.ch/ueber-uns/medien/details/news/so-viele-menschen-mit-behinderungen-im-parlament-wie-noch-nie.html> [Zugriffsdatum: 04. Januar 2024].
- Rickli, Francesca/Meier, Simon (2022). Individueller Betreuungsbedarf IBB. URL: <https://www.socialdesign.ch/en/individueller-betreuungsbedarf-ibb/> [Zugriffsdatum: 29. Dezember 2023].
- Sauvain, Mélanie (2022). Sozialversicherungen: Was ändert sich im 2023? URL: <https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2023/#:~:text=AHV%2D%20und%20IV%2DRenten%3A,um%2030%20bis%2060%20Franken> [Zugriffsdatum: 01. Januar 2024].
- Schädler, Johannes (2022). Stellvertretung in Mitarbeiter-Scripts und Risikomanagement in der Behindertenhilfe. In: Koenig, Oliver (Hg.). Inklusion und Transformation in Organisationen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 166–181.
- Schädler, Johannes/Rohrman, Albrecht (2016). Die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung im Überblick: Theorie, Konzepte und rechtliche Bestimmungen. In: Theunissen, Georg/Kulig, Wolfram (Hg.). Inklusives Wohnen. Bestandsaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S.21–43.
- Scharrer, Matthias (2023). Selbstbestimmungsgesetz. Für Menschen mit Behinderungen beginnt 2024 ein neues Zeitalter. Limmattaler Zeitung. URL: <https://www.limmattaler-zeitung.ch/limmattal/zuerich/selbstbestimmungsgesetz-fuer-menschen-mit-behinderungen-beginnt-2024-ein-neues-zeitalter-ld.2558840?reduced=true> [Zugriffsdatum: 28. Februar 2024].

- Schuntermann, Michael (2016). Klassifikation der Krankheitsfolgen ICF. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 476–480.
- Schuntermann, Michael (Hg.) (2019). Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen. 4. Aktualisierte Auflage. Landsberg am Lech: Ecomed.
- Seifert, Monika (2016). Wohnen von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Aktueller Stand und Perspektive. In: Theunissen, Georg/Kulig, Wolfram (Hg.). Inklusives Wohnen. Bestandesaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Frauenhofer IRB Verlag. S. 65–81.
- Seifert, Monika/Metzler, Heidrun (2024). Entwicklung und stand der Forschung zum unterstützten Wohnen von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in Deutschland. In: Dickmann, Friedrich/Heddergott, Theresia/Thimm, Antonia (Hg.). Unterstütztes Wohnen und Teilhabe. Wiesbaden: Springer VS. S. 33–114.
- Sommerfeld, Peter/Dällbenbach, Regula/Rüegger, Cornelia/Hollenstein, Lea (2016). Klinische Soziale Arbeit und Psychiatrie. Entwicklungslinien einer handlungstheoretischen Wissensbasis. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Spiegato (2023). Was ist der Unterschied zwischen Behinderung und Beeinträchtigung. URL: <https://spiegato.com/de/was-ist-der-unterschied-zwischen-behinderung-und-beeintraechtigung> [Zugriffsdatum: 16. November 2023].
- Stalder, Réne/Künzle, Lena/Hess, Ricarda (2022). Bedürfnisanalyse für die Angebotsplanung im Kanton Luzern. Eine Untersuchung zur Wohnsituation und den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigung. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Luzern.
- Strassburger, Gaby/Rieger, Judith (Hg.) (2014). Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Thimm, Walter (Hg.) (2008). Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts. 2. Auflage. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Theunissen, Georg (2012). Lebensweltbezogene Behindertenarbeit und Sozialraumorientierung. Eine Einführung in die Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Theunissen, Georg (2013). Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. Freiburg: Lambertus.
- Theunissen, Georg/Schwalb, Helmut (Hg.) (2018). Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.

- Trescher, Hendrik (2018). Inklusion und Dekonstruktion. Die Praxis der ‚Versorgung‘ von Menschen mit Behinderung in Deutschland zum Gegenstand. Zeitschrift für Inklusion, 12(2). URL <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/411> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) (2022). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de> [Zugriffsdatum: 20. November 2023].
- Tran, Lise/Schanda, Susanne (2018). Wenn Sprechen über Behinderung, diskriminiert, beengt – oder beflügelt. In: Zeitschrift Insieme. Leben. Juni 2018. S. 10–13.
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) (2016). Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.
- Wacker, Elisabeth (2016). Wohnen. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 305–310.
- Wansing, Gudrun (2016). Inklusion soziologisch: Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 133–137.
- Weisser, Jan (2016). Partizipation. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 421–423.
- Wendt, Wolf Rainer (2021). Case Management zur Teilhabe. In: Kolhoff, Ludger (Hg.). Management der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung. Wiesbaden: Springer VS. S. 114–128.
- Wesselmann, Carla (2017). Inklusion aus dem Blickwinkel der Disability Studies – Perspektiven und Konsequenzen für die Soziale Arbeit. In: Spatscheck, Christian/Thiessen, Barbara (Hg.). Inklusion und Soziale Arbeit. Teilhabe und Vielfalt als gesellschaftliche Gestaltungsfelder. Band 14. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 55 – 66.
- WHO (2020). Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. URL: [https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1948/1015\\_1002\\_976/20200706/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1948-1015\\_1002\\_976-20200706-de-pdf-a.pdf](https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1948/1015_1002_976/20200706/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1948-1015_1002_976-20200706-de-pdf-a.pdf) [Zugriffsdatum: 23. September 2023].
- Winkler, Michael (2018). Kritik der Inklusion. Am Ende eine(r) Illusion. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.

- Wohnstrategie mit Massnahmen (2018). Wohnstadt der Vielfalt. Stadt Bern. URL: <https://www.bern.ch/themen/wohnen/wohnstrategie/downloads/wohnstrategie-mit-massnahmen-web.pdf> [Zugriffsdatum: 07. November 2023].
- Wolfisberg, Carlo (2006). Behinderte. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016599/2006-12-01/> [Zugriffsdatum: 27. Dezember 2023].
6. IV-Revision (2021). erstes Massnahmenpaket. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/iv-revision-6a.html#:~:text=IV%2DRevision%20verfolgt%20insbesondere%20drei,von%20Menschen%20mit%20einer%20Behinderung> [Zugriffsdatum: 01. Januar 2023].

## 6.1 **Abbildungsverzeichnis/Tabellenverzeichnis**

Abbildung 1: Das bio-psycho-soziale Modell der ICF. Quelle: Schuntermann, Michael (2016). Klassifikation der Krankheitsfolgen ICF. In: Dederich, Markus/Beck, Iris/Bleidick, Ulrich/Antor, Georg (Hg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 476–480.

Abbildung 2: Trilemma der Inklusion. Quelle: Parlink (2021). URL: <https://www.partizipativelehre.de/trilemma-der-inklusion> [Zugriffsdatum: 11. Dezember 2023].

Abbildung 3: Typologie der Wohnformen. Quelle: Fritschi, Tobias/von Bergen, Matthias/Müller, Franziska/Lehmann, Oliver/ Pfiffner, Roger/Kaufmann, Cornel/Hänggeli, Alissa (2022). Finanzflüsse und Finanzierungsmodelle im Bereich Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. Schlussbericht zuhanden des EBGB, des BSV und der SODK. Departement Soziale Arbeit. Berner Fachhochschule.

Abbildung 4: Subjektives Wohlbefinden. Quelle: Gazareth, Pascale/Storni, Marco/ Semaani, Claire/ Wegmann, Magalie (2020). Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Taschenstatistik. Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.15003394.html> [Zugriffsdatum: 07. September 2023].

Tabelle 1: Ausgewählte Dimension des Paradigmenwechsel. Quelle: Schädler, Johannes/Rohrman, Albrecht (2016). Die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung im Überblick: Theorie, Konzepte und rechtliche Bestimmungen. In: Theunissen, Georg/Kulig, Wolfram (Hg.). Inklusives Wohnen. Bestandsaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S.21–43.